This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD LIBRARIES

BR
309
Zp

PARET
DER EINFLUSS DER
REFORMATION AUF DIE
ARMENFLEGE

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Einfluß der Reformation

auf die

Armenpflege.

Von

Pfarrer Fr. Paret.

Stuttgart.
Druck und Verlag der Chr. Belser'schen Verlagshandlung.
1896.

(1 M.)

Digitized by Google

Einladung zur Bestellung

des XXI. Bandes der

Zeitfragen des christlichen Volkslebens.

(Bezugspreis M. 5.— für den Band von 8 Heften.)

Vom XXI. Band der

Zeitfragen des christlichen Volkslebens

ist ausgegeben:

Heft 1. (Nr. 153.) **Die deutschen Parteien im Jubeljahr des neuen Reiches** von Otto Diwisch. (Einzelpreis M. 1.—.)

Heft 2. (Nr. 154.) **Der evangelisch-soziale Kongreß in Erfurt** von Lic. Dr. **Aug. Dieckmann.** (Einzelpreis 1 M. 20 Pf.)

Heft 3. (Nr. 155.) **Armenien.** Beitrag zur Kenntnis der Geschichte, der kirchlichen und äußeren Verhältnisse des Landes. Von **Spannth-Pöhlde.** (Einzelpreis —. 80 Pf.)

Heft 4. (Nr. 156.) **Trunksucht und Unzucht.** Ein offenes Wort für die gebildete Männerwelt von Dr. **Wilhelm Martius.** (Einzelpreis —. 80 Pf.)

Heft 5. (Nr. 157.) **Der Einfluß der Reformation auf die Armenpflege.** Von Pfarrer **Fr. Paret.** (Einzelpreis M. 1.—.)

☞ Anerbietungen von Beiträgen für die Zeitfragen wollen wie bisher an einen der Herren Herausgeber (E. Freiherrn v. Ungern-Sternberg in Berlin, Bayreutherstr. 2, oder Pfarrer H. Dietz in Bischofsheim bei Mainz) gerichtet werden, welche über die Annahme entscheiden. Aus den für die Herren Mitarbeiter festgesetzten Bedingungen, welche auf Anfrage gern mitgeteilt werden, heben wir hier die Bitte hervor, entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden, deren Ausscheidung vorkommenden Falles sich die Herren Herausgeber vorbehalten.

Stuttgart, im Juli 1896. **Die Verlagshandlung.**

Inhalt des I. bis XX. Bandes.

I. 1. **Christentum und Presse.** Von Dr. Mühlhäuser. (M. 1.—.) — 2. **Der Sozialismus.** Von F. H. Geffcken. (M. 1.—.) — 3. **Ueber die Entstehung der Welt und die Naturgesetze.** Von Dr. Fr. Pfaff. 3. Aufl. (M. 1.—.) — 4. **Die allgemeine Wehrpflicht.** Von J. v. Hartmann. 2. Aufl. (M. 1.—.) — 5. **Vier Jahre Kulturkampf.** Von Dr. Ferd. Schröder. 2. Aufl. mit e. Anhange über das Jahr 1880. (M. 1.50.) — 6. **Die Verfassung der evang. Landeskirche Preußens.** Von e. Mitgl der a. o. Generalsynode. (M. 1.20.)

II. 1. (Nr. 7) **Die Anfänge des Menschengeschlechts.** Von Dr. Aug. Ebrard. 2. Aufl. (M. 1.20.) — 2. (Nr. 8) **Das Alter u. d. Ursprung des Menschengeschlechts.** Von Dr. Fr. Pfaff. (M. 1.—.) — 3. (Nr. 9) **Das Wesen der wahren Bildung.** Von Dr. Otto Frick. (M. 1.—.) — 4. (Nr. 10) **Staat und Sonntag.** Von M. Rieger. (M. 1.20.) — 5. (Nr. 11) **Der Charakter in der Litteratur.** Von W. Schöpff. (M. 1.—.) — 6. (Nr. 12) **Die Unsterblichkeit der Seele.** Von W. Rothe. (M. 1.—.)

III. 1. (Nr. 13) **Die moderne Weltanschauung und ihre Konsequenzen.** Von Dekan H. Guth. (M. 1.—.) — 2. (Nr. 14) **Die Glaubwürdigkeit der evang. Geschichte.** Von Prof. Dr. Godet. (M. 1.—.) — 3. (Nr. 15) **Die Volksschule und der Staat.** Von F. E. Zilleſſen. (M. 1.20.) — 4. (Nr. 16) **Die Zweckmäßigkeit in der Natur.** Von H. Werner. (M. 1.—.) — 5/6. (Nr 17/18) **Der Darwinismus ein Zeichen der Zeit.** Von Prof. A. Wigand. (M. 2.—.)

IV. 1. (Nr. 19) **Zur Traunngsfrage.** Von prof. Dr. Rud. Sohm. (M. 1.—.) — 2/3. (Nr. 20/21) **Die Reform der Reichssteuern.** Von F. H. Geffcken. (M. 2.—.) — 4. (Nr. 22) **Die Gewerbegesetzgebung des Deutschen Reiches im Lichte ihrer Ursachen und Wirkungen, sowie der neueren gewerbepolit. Bestrebungen.** Von J. Schulze. (M. 1.—.) — 5. (Nr. 23) **Mythus und Evangelium.** Von Dr. Otto Frick. (M. 1.—.) — 6. (Nr. 24) **Wie kann Gott Gebete erhören?** Von Dr. A. Brömel. (M. 1.—.)

Digitized by Google

Zeitfragen des christlichen Volkslebens.

Band XXI. Heft 5.

Der Einfluß der Reformation auf die Armenpflege.

Von

Friedrich Paret.

Stuttgart.
Druck und Verlag der Chr. Belser'schen Verlagshandlung.
1896.

Digitized by Google

B99487

BR309
Zp

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Reformation und innere Mission — die Erneuerung des christlichen Glaubenslebens im 16. Jahrhundert und die Erneuerung der christlichen Liebesthätigkeit im 19. Jahrhundert — stehen in innerem Zusammenhange mit einander. Die Reformation hat schon die ersten Keime gelegt und die treibenden Kräfte geweckt zu der vielgestaltigen Entfaltung von Liebeswerken und Barmherzigkeitsübungen, welche wir heutzutage unter dem Namen der inneren Mission zusammenfassen. Die innere Mission muß darum die Triebkraft und Grundlage ihres Lebens und Wirkens in der durch die Reformation zu Tage geförderten evangelischen Heilswahrheit suchen und sie kann nur im treuen Anschlusse an die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen bestehen und gedeihen.

Wichern, der Vater der inneren Mission, nennt die Reformation eine That der inneren Mission und diese selbst eine kirchliche Reformbewegung; und Schäfer, der Systematiker dieses Arbeitsfeldes, nennt unter den Bestandteilen der inneren Mission, welche ohne diesen neuen Namen durch die ganze Kirchengeschichte hindurchgehen, neben der diakonischen und evangelisatorischen als dritte Hauptströmung die reformatorische.

So konnte denn auch die Armenpflege, dieser große Hauptast am weitverzweigten Baume der christlichen Liebesthätigkeit, nicht unberührt bleiben von der Reformation. War diese eine Wiederaufrichtung des alten, ursprünglichen Evangeliums, so mußte sie auch das alte Wort aus der urchristlichen Zeit wieder wahr machen: „Den Armen wird das Evangelium gepredigt.“ War die Reformation ein Wiedererwachen des rechten Christenglaubens, so mußte sie auch des Glaubens Frucht erzeugen, die Liebe, die sich vornehmlich des Armen erbarmt und annimmt mit hilfreicher That.

Digitized by Google

Daß und wie die Reformation diesen Erwartungen entsprochen hat und diesen Aufgaben gerecht geworden ist, soll nun hier untersucht und festgestellt werden.

Die Hauptfrage nach dem Einflusse, welchen die Reformation auf die Armenpflege gehabt habe, gliedert sich naturgemäß in die Fragen:

In welchem Zustande hat die Reformation die Armenpflege angetroffen?

Was haben die Reformatoren und ihre Gemeinden in Beziehung auf das Armenwesen gedacht, was für Grundsätze aufgestellt und was für Ordnungen eingeführt?

Wie hat sich infolgedessen die Armenpflege thatsächlich gestaltet?

Der Zustand, welchen die vorreformatorische, mittelalterliche Armenpflege der Reformation als Frucht und Erbe hinterließ, war ein Notstand im großartigsten Stil und von internationaler Ausdehnung über die ganze abendländische Christenheit; eine Massenarmut und Bettelplage, die sich gegen Ende des Mittelalters zu einer brennenden sozialen Frage zuspitzte. Das ungezählte Bettlerheer läßt sich etwa so gruppieren:

Die Bettelorden, der kirchlich geheiligte Stand der Bettelmönche;

die gewöhnlichen, angesessenen Haus- und Ortsarmen in den Städten und Dörfern;

die heimatlosen Wander- (Stadt- und Land-, Kirchen-, Straßen-) Bettler;

viele bettelten aus Not, namentlich Lahme und Blinde, Krüppel und Aussätzige;

arbeitsfähige, aber arbeitsscheue, gesunde, junge und kräftige Leute bettelten aus Faulheit und fanden den Bettel nicht nur bequemer, sondern auch einträglicher als die Arbeit;

Familien- und Kinderbettel: die Eltern schickten ihre Kinder oder der Hausvater schickte Weib und Kind auf den Bettel aus, um von dessen Ertrag ein bequemes oder gar üppiges Leben, oft auch Wirtshausleben zu führen;

das Gaunertum, welches mit betrügerischem Bettel und abgefeimtem Schwindel die Leichtgläubigkeit und den Aberglauben besteuerte und ausbeutete. Diese Sorte von Bettel ging vielfach

Digitized by Google

in Erpressung über, die Bitte wurde zur Forderung und hielt sich auch inhaltlich nicht im Rahmen der vierten Bitte des Vaterunsers, sondern erging sich in allerhand Viktualien und Leckerbissen, ohne vegetarianische Beschränkung. Unterstützt wurden die vorgebrachten Bitten oder Forderungen durch allerhand lügenhafte Angaben oder gefälschte Urkunden über Gelübde, Wallfahrten und Studienreisen, oder über Unglück, wie Brand- und Wasserschaden, unschuldiges Gefängnis, Landesverweisung oder Dienstentsetzung, Beraubung u. a. m. Dazu kam der Handel mit betrügerischen Waren und Arzneimitteln, kamen die Segensprecher, Schatzgräber und Planetenleser, kamen die Simulanten mit der Urkundenfälschung am eigenen Leibe, mit gut nachgeahmter Epilepsie, künstlich dargestellten Wunden und Geschwüren und verstellter Gangart und Körperhaltung. Den Übergang zum schweren Verbrechen bildet Kinderraub und Kinderverstümmlung — die Schreckgestalten unserer heutigen Weltstädte schon damals!

Der letzte Ausläufer dieser traurigen Reihe ist das Verbrechertum der Diebe und Räuber, der Wegelagerer und Brandstifter.

Rekrutiert war besonders diese letzte Klasse auch vom verkommenen Adel und den Unzufriedenen aller Stände. Zusammengehalten wurde das ganze Wanderbettelvolk durch das gemeinsame Interesse aller „katilinarischen Existenzen", durch gemeinsame Zeichen und Sprache, Rotwelsch. So standen diese Armen und Verbrecher, Bettler und Betrüger, Diebe und Räuber, mächtig an Zahl, mächtig durch die zum Handwerk, zur Kunst ausgebildete List und Betrügerei, der geordneten Gesellschaft mächtig gegenüber als das drohende Gespenst der Revolution, als die Sozialdemokratie des 15. und 16. Jahrhunderts.

Aber wie heute, so wies auch damals solch geschlossene Gegnerschaft wie ein böses Geschwür am Leibe des Volkes darauf hin, daß dieses selbst nicht in bester Gesundheit stehe, sein Blutumlauf nicht in Ordnung sei: jene ganze Klasse von Leuten bedeutet nur die Offenbarung, den Ausbruch innerer, tiefer liegender Schäden, zuletzt sittlich-religiöser, zunächst gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art.

Beginnen wir mit den letzteren, so lagen Ursachen der

Digitized by Google

Volksverarmung in der schlechten Staatsverwaltung, welche es nicht nur an gehöriger Sicherheitspolizei zum Schutze des Handels und Verkehrs gegen das Räuberunwesen fehlen ließ, sondern zudem selbst ein Ausbeutungs- und Aussaugungssystem gegenüber dem Volke darstellte und betrieb, teils im Finanzwesen durch allerlei Zoll und Zins und durch unterwertige Münzprägung, teils in der Rechtspflege durch willkürliche und übermäßige Geldstrafen.

Im festgeschlossenen, wohlgegliederten Bau der mittelalterlichen Gesellschaft und Ständeordnung begannen Verschiebungen; viele einzelne ausgerenkte Glieder waren nicht mehr einzufügen, Leute, die ihren Platz verlassen hatten, konnten nirgends anders mehr ankommen; von den geordneten Ständen ausgeschieden und ausgestoßen, bildeten nun diese Mißvergnügten, die herabgekommenen Edelleute, die unbeschäftigten Landsknechte u. a. m. einen neuen Stand und machten gemeinschaftliche Sache gegen die übrigen Stände.

In der Volkswirtschaft vollzog sich gegen Ende des Mittelalters ein Umschwung, der zwar keine Verminderung des Volksvermögens, wohl aber eine bedeutende Verschiebung des Besitzes unter den einzelnen Gesellschaftsklassen innerhalb des Volksganzen bedeutete, nämlich der Umschwung und Übergang von der Natural- zur Geld- und Kredit-Wirtschaft, Beschleunigung des Geldumlaufs und Tendenz zum Kapitalismus, Aufschwung des Handels, welcher den Handelsstand, die Kaufmannschaft zum Luxus befähigte, aber zu ungunsten der anderen Stände ausfiel und ihre Notlage verschlimmerte.

Der Bauernstand war der Hauptsitz der Armut, die Bauern waren und hießen vorzugsweise „die armen Leute". Die hörigen Bauern waren zum neutralen „mancipium" herabgedrückt, und wer noch sui mancipii war, hatte das traurige Vorrecht, Haus und Hof verlassen zu dürfen, wenn die Überlast von Abgaben und Dienstleistungen ihn zu erdrücken drohte. Die mutwilligste Form, in welcher der Adel den Bauernstand zu Grunde richtete, war die Hegung eines starken Wildstands, der ungeheuren Wildschaden auf den immer kleiner werdenden Hufen der „armen Leute" anrichtete. Denn die zunehmende Güterzerstücklung fehlte auch nicht, um das Elend voll zu machen. Viele wollten sich in den Handwerkerstand flüchten, wurden aber nur „Pfuscher", die den

Digitized by Google

städtischen Handwerkern die Preise verdarben. An einzelnen Stellen kam das Bauernelend in Aufständen zum offenen, wilden Ausbruch, deren blutige Unterdrückung aber nur die Lage des Landvolkes verschlimmerte.

Der Grund, warum die Armut am Ende des Mittelalters so festen Bestand, so weiten Umfang, ja stetes Wachstum zeigt, liegt noch tiefer als in den eben berührten äußeren Verhältnissen: er liegt in den inneren Anschauungen, in den sittlich-religiösen Grundsätzen, welche die mittelalterliche Papstkirche dem Volke eingeimpft hatte. Arbeit und Besitz wurden unterschätzt und entwertet, statt der Arbeit das beschauliche Leben und statt Besitz die Besitzlosigkeit als höhere Stufe der christlichen Heiligkeit und Vollkommenheit empfohlen und gepriesen, im Mönchtume verkörpert. Der Bettel ist ein eigener, besonderer Stand und Beruf, in sich selbst vollberechtigt und für die übrige Gesellschaft nützlich und nötig, passiv durch gefällige Entgegennahme der Almosen, die dem Geber die Seligkeit verschaffen helfen, und auch aktiv, als heiliger Priesterstand, durch die Gegenleistung fleißiger, frommer Fürbitte.

Obwohl kirchlich anerkannt, war der Müßiggang doch auch damals „aller Laster Anfang“: es gesellte sich ihm zur gemeinsamen Arbeit am Volksverderben noch hinzu: Üppigkeit und Weichlichkeit bis herab zum Bauernstande, Wirtshausleben und Völlerei, Unzucht und Kuppelei, Rechtsbestand der öffentlichen Häuser und öffentliches Auftreten der feilen Dirnen bei Reichstagen und Kirchenversammlungen, wie heute bei Schützenfesten; das zeitraubend breite Behagen beim Trunk und das andere altdeutsche Erbe, die Spielsucht. Dies alles wirkte mit zur großen Not.

Wenn es nun angesichts dieser großen Not den Anschein hat, als wäre gar nichts gegen sie geschehen, so ist vielmehr als Thatbestand eine christliche Liebesthätigkeit in fast eben so großem Stile wie die Not und in noch größerem Maß und Umfang als die heutige innere Mission festzustellen; und gerade die Armenpflege ist von der mittelalterlichen Nächstenliebe aufs beste bedacht und reichlich geübt.

Die Kirche vor allem war reich, und ihr Reichtum, das Kirchengut, war zugleich wenigstens in thesi Armengut.

Der Kirche standen als Träger der Armenpflege zur Seite die geistlichen Mönchsorden und religiösen Genossenschaften.

Digitized by Google

Anstalten zur Versorgung der Armen waren die Klöster und Spitäler, meist mit großem Vermögen ausgestattet. Sie boten im Innern den Armen, Alten und Kranken eine Zufluchtsstätte, Krankenpflege und Altersversorgung, Leibesnahrung und Seelsorge; nach außen wirkten die Klöster wie auch die Pfarrkirchen durch Austeilung regelmäßiger und reichlicher Almosen und Naturalspenden. Andere wohlthätige Anstalten waren die Siechenhäuser, Seelhäuser und Seelbäder.

Dazu kam die Privatwohlthätigkeit: die Armenopfer in die Armenstöcke bei den Kirchen und Spitälern, Kreuzen und Heiligenbildern, an Straßen und Brücken, die Almosen an die Haus- und Straßenbettler und bei Taufen, Hochzeiten und Leichen. Bis auf ein angemessenes Begräbnis hinaus war für alle Bedürfnisse der Armen gesorgt. Auch Blinde und Kinder fanden Aufnahme in den Klöstern.

Aber das Lob der mittelalterlichen Armenpflege hat auch seine Schranke, sachlich, räumlich und zeitlich.

Sachlich ist zu bemerken, aber freilich nicht zu verwundern, daß einige Zweige der Liebesthätigkeit ganz unbearbeitet blieben. Während die Blinden, wie eben bemerkt, in Klöstern und Spitälern eine leibliche Versorgung hatten, wenn auch keinerlei Unterricht, so fehlte für die Not der Taubstummen, Epileptischen und vollends der Geisteskranken jedes Verständnis. Hierin war eben auch die ärztliche Kunst und Wissenschaft noch weit zurück.

Räumlich sodann waren die für andere Unglückliche vorhandenen Anstalten sehr ungleich verteilt: fast auf die Städte beschränkt, wo reiche Stiftungen und gute Anstalten Hilfe leisteten, während auf dem Lande die Armut fast ungepflegt blieb.

In der zeitlichen Entwicklung endlich zeigte sich gegen Ende des Mittelalters ein Sinken und Schwinden des früheren Liebeseifers, ein Naturnachlaß in den Orden und Klöstern, in den Mönchsorden eine Neigung zu üppigem Wohlleben, in den Ritterorden eine Zurücksetzung der Krankenpflege, des Spitaldienstes hinter das weltliche Streben nach Glanz und Macht, in den bürgerlichen Spitalorden verzehrender Unfriede und Üppigkeit auf Kosten der Armenmittel; also auf allen Linien ein Rückzug.

Abgesehen davon war die Armenpflege da, wo und so, wie sie

Digitized by Google

geübt wurde, von methodischen Mängeln und Fehlern durchsetzt, von falschen Grundsätzen oder Grundsatzlosigkeit mißleitet, auf Abwege geraten, worauf keinerlei Erfolg zu erzielen war.

Die Gemeinde war nur Kultgemeinde ohne brüderlichen Zusammenschluß, ohne gemeinsame Liebesthätigkeit, ohne Haus- und Gemeinde-Armenpflege; es fehlte die altchristliche Diakonie.

Die Kirche hatte das Armenwesen für sich monopolisiert, hatte aber ihre Vertrauensstellung als Almosenvermittlerin und Armengutsverwalterin durch hierarchische und kultische Prachtentfaltung geschädigt, auf Kosten des Armenguts geglänzt. Und wenn auf der einen Seite ihre Diener Barmherzigkeit predigten, so machten sich auf der andern Seite ihre reichen Kirchenfürsten unbarmherziger Bauernbedrückung mitschuldig, so daß jene Predigt fruchtlos blieb.

Wenn in den Klöstern die Spenden spärlicher flossen und die Tafeln reichlicher strotzten, so hatte dies seinen inneren Grund auch zum Teil in der Einrichtung selbst: jene klösterlichen Almosenverteilungen geschahen geschäftsmäßig aus gesichertem Fonds ohne eigene Anstrengung und persönliche Opfer der Geber, die ja nur wohlbestallte Verwalter waren. Der Geist der Liebe konnte unter der Hülle dieser Außenwerke leben oder sterben.

Endlich fehlte es der Armenpflege der Kirchen und Klöster, der Orden und der Einzelnen an Einheit und Zusammenfassung, an Arbeitsteilung, an Ordnung und Zweckmäßigkeit, an Grundsatz und Plan. Was an Liebeskraft und Geldvermögen vorhanden war, zersplitterte sich in einzelne Stiftungen und Almosen, erschöpfte sich in blindem Geben nach Willkür und Zufall, ohne Vernunft und Überlegung, ohne Rücksicht auf das, was von anderer Seite geschah, ohne Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger und ihrer einzelnen, besonderen Bedürfnisse, ohne richtige Verteilung der vorhandenen Mittel, ohne Besinnung auf die beste Art der Hilfe, überhaupt ohne Absicht auf dauernde Hebung der Not und Verbesserung der Lage der Armen, ohne eine Idee von Vorsorge. Selbst der Anwalt und Lobredner katholisch-kirchlicher Liebesthätigkeit, Ratzinger, spricht der spätmittelalterlichen Armenpflege „den Charakter einer Armenpflege im strengen Sinn des Worts ab; diese Klöster, Hospitäler, Orden und Vereine mit ihrem verschiedenartigen Wirken können wohl als Ersatz einer

Digitized by Google

Armenpflege angesehen werden, aber nicht als solche selbst. Dazu mangelt ihnen die Einheit, die Zentralisation, die Organisation".

So konnte die Armenpflege schon wegen ihrer falschen Methode die Armut nicht mindern, sondern nur mehren; das Almosen, so gereicht, war keine wahre Hilfe, sondern ein Mittel, die Armen besitzlos und unselbständig, in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu belassen.

Man vergleiche, wie diese schädliche Wirkung des Almosengebens und die Verdrängung der Armenpflege durch die Kultpracht auch seit der Reformation in den ihr feindlichen Ländern fortbesteht, was z. B. die Markgräfin von Anspach in ihren Denkwürdigkeiten Bd. 1 S. 321 über Spanien bemerkt:

„Es drängt sich dem Unbefangenen hier ungesucht der Gedanke auf, daß man hier mehr für den angeblichen Dienst Gottes als für das wirkliche Wohl der Menschen besorgt war. Denn vor diesen goldumflossenen Altären kniet ein in Lumpen gehülltes Gesindel, das die Bestimmung des Menschen nicht kennt und durch Almosen in seiner Trägheit erhalten wird . . . Die Almosen, welche in frommen Stiftungen verteilt werden, können den Mangel an Erwerb nicht ersetzen, sie unterstützen nur die Faulheit. In Madrid betragen die jährlichen Almosen über 1 Million Franken: sind sie etwas anderes, als eine unproduktive Abgabe, welche die Nation zur Fortpflanzung ihrer Armut entrichtet?"

Die Gründe, warum die mittelalterliche Liebesthätigkeit den Armen eine falsche und der Armut gar keine Hilfe brachte, liegen nicht bloß auf dem praktischen Gebiete, in technisch-taktischen Fehlern, Irrwegen und Mißgriffen, sondern auf der sittlich-religiösen Innenseite der Gesinnung. Es spiegelt und rächt sich hier der allgemeine, große Grundfehler des ganzen mittelalterlich-christlichen Glaubens und Lebens: die Verleugnung und Verletzung des Evangeliums und seines sittlich erhabenen und religiös vertieften Standpunktes. Nur in der Abwendung von diesem konnte es geschehen, daß die christliche Liebesthätigkeit auf falsche Beweggründe aufgebaut, durch fremdartige, ungehörige Interessen verunreinigt und irregeleitet wurde.

Ein Grundfehler war vor allem, daß das wahre Wesen der Liebe verlernt und vergessen, aus einer Lebenskraft des frommen Gemüts unter dem erstarrenden Todeshauche der spitzfindig schul-

Digitized by Google

gelehrten Scholastik in eine kalte Rechtspflicht verwandelt wurde. Der Mantel, mit welchem diese große Künstlerin den Mangel wahrer Liebe zudeckte, war gewoben aus praecepta und consilia: Das Pflichtgebot des Almosens wurde auf die Fälle beschränkt, wo auf der einen Seite Überfluß, auf der anderen äußerste Not vorliegt; dabei gilt als Überfluß nur der Teil irdischen Besitzes, welcher nicht nur den nötigen Bedarf zur Erhaltung, sondern zur standesgemäßen Führung des Lebens und nicht nur den Bedarf der Gegenwart, sondern auch die Mittel zur Sicherstellung für die Zukunft übersteigt. Andererseits ist äußerste Not nur da anzunehmen, wo es sich um Gefahr für Leib und Leben handelt. Diese Grenzlinie der Liebespflicht fällt aber auch sofort zusammen mit dem Rechte der Armen, von jenem Überflusse zu nehmen, was nicht gegeben wird — also eine kommunistische Umbiegung und Erschütterung des Eigentumsbegriffs. Was aber jenseits jener eng gezogenen Grenzlinie liegt und nur noch consilium ist, ist sogleich auch für den Geber verdienstlich. Das scholastische Verfahren ist eine zunehmende Einengung der praecepta zu Gunsten der consilia oder umgekehrt eine zunehmende Ausweitung des Gebiets der Verdienstgelegenheiten auf Kosten der einfachen Liebespflichten. So ist der Liebesbegriff seinem mütterlichen Boden, dem Gebiet der freien Sittlichkeit entrissen und in die kalte Rechtssphäre erzwingbarer Leistungen versetzt.

Was nun über das Maß der so ausgerechneten Schuldigkeit hinaus geleistet und gegeben wird, das hat zunächst in negativer Hinsicht stark asketische Richtung und Färbung. Grundlage und Maßstab für den verdienstlichen Wert einer Liebesthat und Liebesgabe ist nämlich nicht die dadurch geleistete Hilfe, sondern das dabei gebrachte Opfer; das Almosen ist eine teilweise, annähernde Darstellung der höheren Vollkommenheitsstufe, der freiwilligen Armut, und die Krankenpflege wird als Weltentsagung und Selbstverleugnung geübt: je größer der dabei zu überwindende Eckel an den Siechen, desto größer das Verdienst.

Positiv handelt es sich nämlich bei den Liebeswerken um Begründung und Erwerbung von Verdiensten. Jedes solche Werk stellt eine bestimmte Wertgröße dar, ein Glied im großen System der Bußordnung, des Pönitenzwesens. Hier stehen die Wohlthaten

Digitized by Google

an Armen zwar zurück hinter den Werken höchsten Wertes, den unmittelbar kirchlichen Leistungen: Beschützung und Beschenkung von Kirchen, Gründung von Kirchen und Klöstern, Erweiterung des Kirchengutes — sie stehen aber etwa auf gleicher Linie mit den Übungen des Betens und Fastens. Und zwar gilt auch auf dem Gebiete der Liebesthätigkeit das rein mechanische opus operatum, das Werk, die That und Gabe an und für sich selbst, auch abgesehen von der Gesinnung, aus und mit welcher gegeben wird; die dabei etwa zufällig im Geber vorhandene Liebesgesinnung kann zwar als eine besondere Zugabe, als eigener Posten in der Rechnung den Wert der Gabe vergrößern, ihre genugthuende Wirkung steigern, sie kann aber auch fehlen, ohne daß solcher Liebesmangel das Almosen entwerten oder wirkungslos machen würde. Die nackte Thatsache kommt in Betracht, für welche dann ein lediglich äußerer Maßstab übrig bleibt: die gegebene Summe, die Größe des einzelnen und die Menge der gespendeten Almosen bestimmen deren Wert, und so wird die Liebesthätigkeit ein Gegenstand kaufmännischer Berechnung. So hat die schon erwähnte grundsatzlose Zersplitterung der Gaben ihren tieferen Grund in der Gesinnungslosigkeit der mittelalterlichen Armenpflege.

Von der Gesinnung des Herzens hinweg schielte das Auge hinüber auf die Gegenleistung des Empfängers und auf den Lohn von Gott, auf die mittelbare und unmittelbare Wirkung der Leistung nicht zu Gunsten des Empfängers, sondern auf seiten des Gebers. Mittelbar wird nämlich dessen Fürbitte durch die Gabe erworben, was denn auch auf die Auswahl der Empfänger bestimmend einwirkt: unter den zu unterstützenden Armen sind die Guten den Schlechten vorzuziehen, weil die Fürbitte der ersteren wirksamer ist, als die der letzteren. Doch wird auch diese Rücksicht wieder auf die Seite gesetzt mit der Lehraufstellung, daß die Fürbitte nicht nach der Persönlichkeit des Fürbitters, sondern nach der Absicht des Auftrag- und Almosengebers wirke. Noch sicherer und kräftiger aber als Armenunterstützungen wirken Spenden an die große, heilige Fürbitterin, die Kirche. Diese allein kann dann auch die unmittelbare Frucht der Almosen, die Genugthuung gewähren. Die Wirkung des Almosens für den Geber bei Gott ist nämlich: im Diesseits negativ die Sündenbüßung und Schuldentilgung,

Digitized by Google

remissio peccatorum und positiv remedium animae: Erwerbung und Vermehrung der Gunst und Gnade bei Gott und den Heiligen. Aufs Jenseits hinüber bewirken sodann die Almosen wiederum teils negative teils positive Vorteile: in der Hölle Milderung, im Fegfeuer auch Kürzung der Strafen; im Himmel Beschleunigung des Eingangs, Vermehrung des Lohnes, Erhebung zu höheren Stufen der Herrlichkeit und Seligkeit. Und weil dies alles die Kirche vermittelt, so werden auch die Armenspenden kultisch gestaltet, mit Seelenmessen verknüpft.

So war die Armenpflege kein Liebesdienst um Christi willen, sondern Sorge für die eigene Seele des Gebers und für ihr ewiges Heil, die Absicht ging nicht auf wirkliche Hilfeleistung, sondern auf eigenen, wenn auch transscendent gedachten, doch selbstsüchtigen Vorteil. Beweggrund und Triebfeder der Liebesthätigkeit war in letzter Linie das Gegenteil der Liebe: die Selbstsucht. Was dieser Triebfeder an ethischer Reinheit abging, wurde durch ihre Stärke ersetzt. Die natürliche Triebkraft der Selbstsucht entwickelte jene mittelalterliche Wohlthätigkeit von großem Eifer und weitem Umfang. „Wer im Leben nicht freigebig war, der wurde es beim Tode. Denn am Bette des Sterbenden stand der Priester mit dem langen Register möglicher und unmöglicher Sünden und mit dem Gemälde der Verdammten einerseits und dem Opferbecken der Kirche andererseits, in welches der Sterbende in der letzten Angst für eine Sünde nach der andern einen Teil um den andern von seinen zeitlichen Gütern fallen ließ, um nicht ewig verloren zu sein, weil, wie er vom Beichtiger hörte, Opfer an Kirchen und Klöster alles sühne und decke, auch der Sünden Menge."

Die mittelalterliche Wohlthätigkeit ist keine Armenpflege, sie hat Armut und Bettel nicht besiegt, weil nicht bekämpft, nicht an der Wurzel angegriffen, sondern genährt. Die Beseitigung des Notstands konnte nicht Wirkung sein, weil sie gar nicht Absicht war.

Als Vorboten und Vorläufer des neu anbrechenden Zeitalters, als Anzeichen und Anknüpfungspunkte der beginnenden Reformströmung zeigen und regen sich auch auf dem Gebiete der Armenpflege bemerkenswerte Erscheinungen.

Vor allem wurde das massenhafte, allgemein verbreitete Bettelunwesen den besitzenden Klassen mit der Zeit denn doch überlästig,

Digitized by Google

so daß man von der Klage zur That der Gegenwehr überging. Träger der neuen Besserungsversuche war der aufstrebende Bürgerstand der emporblühenden Städte. Hier ergriff man im 15. Jahrhundert armenpolizeiliche Schutzmaßregeln gegen die Landplage des Wanderbettels: die auswärtigen und die arbeitsscheuen Steifbettler wurden zurückgewiesen oder mit dem Betriebe ihres Geschäfts auf einzelne Tage beschränkt, die Ortsarmen erhielten bedingte Bettelerlaubnis, so daß der ganze Versuch nicht eine allgemeine Beseitigung des Bettels durch gänzliches Bettelverbot bezweckte, sondern nur eine geordnete Regelung des im Grundsatz gebilligten Bettels. Ihre ideellen Wurzeln hatten diese Bettelordnungen in dem kräftig sich entwickelnden Bürgersinne, dem Ordnungs- und Gemeinsinne der städtischen Bürgerschaft, welche sich dem Kirchenwesen selbständig zur Seite stellte und den Zukunftsstaat, den heutigen modernen Staat in sozialpolitischer und namentlich in finanzieller Beziehung im Kleinen vorausdarstellte.

Der negativen, abwehrenden Thätigkeit, wie sie soeben angedeutet worden, ging auch eine positive Armenpflege zur Seite, zunächst und zumeist freilich nur mittelbarer Art durch Übergang der Ordensspitäler in städtische Verwaltung. Dieses Vorgehen war jedoch nicht etwa in Gegnerschaft gegen die Kirche begründet, sondern die Bürgerschaft handelte hiebei in berechtigter Wahrung ihrer eigenen Interessen gegenüber der Kirche als Großgrundbesitzerin, welche auf städtischem Grund und Boden mit ihrem steuerfreien Besitzstand sich auf Kosten des städtischen Vermögens breit machte. Gegen die weitere Ausdehnung und fernere Zunahme dieser finanziellen Gefahr wehrten sich die Städte, während sie im inneren Leben der Spitäler den Einfluß des kirchlichen Geistes und des geistlichen Standes unbeschränkt und ungeschwächt ließen. Der Übergang der kirchlichen Ordensspitäler in die städtische Verwaltung vollzog sich in 2 Stadien: 1) Aufsicht der städtischen Behörden über die Vermögensverwaltung; 2) Ersetzung der Pflegerschaften durch städtische Beamte. Dadurch wurde die Überleitung auch der inneren Angelegenheiten in Laienhände angebahnt.

Aber auch eine unmittelbare städtische Armenpflege wurde am Ende des Mittelalters noch eingeleitet durch Bildung eines städtischen Armenvermögens neben dem kirchlichen, durch

Digitized by Google

Überweisung von Stiftungen an die Stadt, durch städtische Almosenverteilungen, Naturalspenden, billige Fruchtabgabe. Des Vertrauens, welches seither nur die Kirche, jetzt auch die Stadtbehörde genoß, machte sich dieselbe in Verwaltung und Verwendung der Armenmittel auch würdig, namentlich durch Prüfung der Bittsteller und Auswahl der wirklich würdigen und bedürftigen unter ihnen.

Ein Seitenstück zu der städtischen ist die genossenschaftliche Armenpflege: auch sie stand wie die kirchliche unter städtischer Aufsicht, aber auch sie ließ, wie die städtische, Vernunft walten, indem sie einerseits den Zunft- und Gildegenossen wirkliche Hilfe leistete, andererseits auch außerhalb der Genossenschaft nicht blindlings, sondern mit Auswahl gab.

Die vorbereitende Bedeutung der bürgerlichen und genossenschaftlichen Armenpflege für die Reformation liegt in der Übung und Gewöhnung der Laienkreise an vernünftige und zweckmäßige Wohlthätigkeit.

Das Ergebnis der vorreformatorischen Armenpflege war die Notwendigkeit einer neuen Grundlegung. Hier hat die Reformation eingesetzt. Von Haus aus nicht eine sozialpolitische, sondern eine sittlich-religiöse Bewegung, hat sie doch in ihren eigenen Grundsätzen die treibende Kraft gehabt, auch im Gebiete der Liebesthätigkeit ein Neues zu schaffen.

Der erste Hauptgrundsatz der Reformation, der Materialgrundsatz von der Rechtfertigung enthielt eine Reformation der egoistisch verunreinigten Liebeslehre, eine evangelische Vertiefung und Neubelebung der scholastisch erstarrten Werklehre.

Der rechtfertigende Glaube ist nicht das durch äußere Werke vermittelte Suchen und Trachten nach einer erst zu erlangenden und zu erwerbenden Gnade, sondern die unmittelbare, innerliche Aneignung einer schon fertig vorhandenen und dargebotenen Gnade. Der Glaube als diese Heilsaneignung, innerliche Erfassung und Erfahrung der Gnade Gottes in Christo ist somit zunächst zwar ein Ruhen der Seele in Gott, ein Ausruhen auf dem gelegten Grunde, auf der vollendeten Thatsache des Heils. Diese „certitudo salutis“ ist aber in keiner Weise quietistisch angekränkelt, sondern springt sofort über in den triebkräftigen Beweggrund der dankbaren Gegenliebe gegen den Erlöser und sucht und findet ihre Auswirkung und Bethätigung in den Liebeswerken an den Miterlösten.

Digitized by Google

Die negativ-polemische Kehrseite dieses reformatorischen Standpunktes ist die Bekämpfung der Werkheiligkeit, die Erneuerung des Kampfes, den Christus und Paulus gegen den Pharisäismus geführt haben, und den die evangelische Predigt heute noch nach unten gegen den angeborenen Pharisäismus des natürlichen Menschen und des gewöhnlichen Volkes und nach oben gegen den eitlen Personenkultus im Betriebe der Liebesthätigkeit fortsetzen muß. Damals aber, im Zeitalter der Reformation, galt es nicht nur den Ruhm des Gebens, sondern auch das Verdienst des Bettelns zu nichte zu machen, die freiwillige Armut ihres Heiligenscheins zu entkleiden. Die gänzliche Eigentumsentäußerung des freiwilligen Bettlers oder Bettelmönchs kann ebensowenig als die teilweise des Almosenspenders verdienstlich sein oder selig machen. Vielmehr weil das menschliche Thun vom „opus operatum“ aus ins Innenleben zurückverlegt und an die freie Persönlichkeit angeknüpft ist, so ist der durch die Liebe thätige Glaube oder die im Glauben wurzelnde Liebe auch durchaus frei, frei vom Regelkram der Scholastik, die das Liebeswerk wie ein Rechenexempel oder eine Rechtspflicht behandelt, und ebenso frei gegenüber den Dingen, dem Eigentum, so daß der evangelische Christenmensch haben kann, als hätte er nicht, und geben kann nicht mit Berechnung eigenen Heilsgewinnes, sondern mit Rücksicht auf die fremde Not und die ihr entsprechende Hilfe. Es ist ihm nicht um Anhäufung einer möglichst großen Menge von einzelnen guten Werken, sondern um die wirkliche Linderung des fremden Elends zu thun, und er bleibt vor der Gefahr der Zersplitterung bewahrt, weil alle Liebeswerke ihre Einheit, Wert und Wurzel im Glauben haben. Ohne diesen sind alle sogenannten „guten Werke“ doch nicht gut, aber aus diesem kommen sie naturgemäß hervor ohne die kühle Überlegung, ob ein praeceptum vorliegt oder nicht, und ohne den schielenden Blick nach einem winkenden Lohne, ohne Abzweckung auf Verdienst. Der evangelische Heilsglaube hat eine solche Schwungkraft, die alle Grenzlinien der praecepta und consilia weit überfliegt, denn wie er die ganze Person in den Dienst Christi stellt, so stellt er auch das ganze Leben in den Dienst des Nächsten, nicht bloß einzelne Gaben und Werke, sondern „jeder nimmt sich des Nächsten so an, als wäre er es selber, gleichwie

Digitized by Google

Christus uns hat angenommen in seinem Leben, als wäre er das gewesen, was wir sind".

Wie die Reformation auch nach der Seite der Liebesthätigkeit hin aus der Schrift schöpfte und an deren Vorschriften anknüpfte, findet sich in manchen Stellen der Armenordnungen ausdrücklich ausgesprochen. Namentlich die Pflicht der Prediger, die Armenfürsorge der Gemeinde ans Herz zu legen, wird auf den Vorgang des Apostels Paulus gegründet, der seine Leser zum Geben mahnt.

Dies eben, daß die Armenpflege Gemeindesache wird, ist ein aus der Schrift geschöpfter Hauptgesichtspunkt der reformatorischen Armenpflege. Auch der Armenkasten war der Urgemeinde in Jerusalem entnommen. Ebenso haben manche alte lutherische Kirchenordnungen das Diakonat aus jenem Urbilde entlehnt, und Luther selbst hat die Bedeutung dieses altchristlichen Amtes richtig erkannt und hoch geschätzt.

Die Reformationsgrundsätze hatten zunächst ihre negativen Folgerungen in der Kritik und Polemik gegenüber dem bisherigen Betriebe der Armenpflege mit seinen Irrtümern und Mißbräuchen.

Achten wir zunächst auf Luthers Äußerungen in dieser Richtung: er zeigt die Wurzeln der Armennot in den kirchlichen Mißständen und Mißbräuchen auf, fordert Verminderung der Mönchsorden, namentlich der Bettelmönche, die mit ihrem Bettelunfug am Volkswohle zehren, und verlangt dagegen Nutzbarmachung der Klöster für das Volkswohl durch Jugenderziehung und Krankenpflege. Luther warnt vor der ungehörigen Zuwendung großer Stiftungen aus dem Familienvermögen an die Kirche und weist hin auf die wirtschaftlichen Nachteile des Pilger- und Wallfahrtswesens, das den Bettel fördert, und erhebt seine Stimme gegen die Verschleppung des deutschen Geldes nach Rom, gegen die Ausbeutung des deutschen Volkes durch päpstliche Ansprüche. Wie gegen die unmäßigen und unrechten Einnahmen der Kirche, so wendet er sich auch gegen ihre verkehrten Ausgaben: daß der Hauptstrom der eingenommenen Gelder auf die Kultkosten gehe und eine Kultpracht entfaltet werde auf Kosten der Armen, unter Hintansetzung und Verabsäumung der Armenpflege. Ferner übt er Kritik an der herrschenden Theorie der Wohlthätigkeit, an der scholastischen Liebeslehre, eine Kritik, die sich schon 1516 in dem

Digitized by Google

Satze zuspitzt: „eine Liebe, welche die äußerste Not abwartet, ist eine träge, ja gar keine.“ Er legt die Wurzel der Selbstsucht bei der bisherigen Liebesthätigkeit bloß: „Ich sorge, wenig Stifter, Klöster u. s. w. seien christlich, denn ich fürchte, daß in ihnen allesamt ein jeglicher das Seine sucht.“ Und als ein anderer Satz von ihm: „die geistlichen Prälaten und weltlichen Fürsten thäten nicht übel, daß sie alle Bettelsäcke auslöschten“ — in päpstlicher Bulle verdammt war, war seine Antwort: „Das sage ich noch und mit mir viele fromme Leute.“

Ja, Luthers Urteil war keine vereinzelte Stimme, sondern fand frohen Widerhall in der breiten Masse des Volkes und lauten Zuruf in der Tagespresse von damals, in den Flugblättern jener großen Jahre, zahlreichen Beifall, wenn auch nicht von lauter „frommen Leuten“; denn in das Geschäft der Polemik mischten sich natürlich auch unreine Hände, leidenschaftliche Herzen, hitzige Köpfe mit spitzigen Federn. Das Übermaß des römischen Unrechts hatte den Sturm der Entrüstung schon lange heraufbeschworen und endlich entfesselt.

In den verschiedenen Tonarten des leichten Spottes und des bittern Hohnes, in der Tonstärke anschwellend bis zum grimmigen Zorn, mit der beißenden Lauge der Satire und dem ätzenden Gifte des Sarkasmus erheben ungezählte Flugschriften Klagen über Verarmung und Bedrückung des Volkes, Anklagen gegen die Kirche als Armenpflegerin, Mißtrauensvota gegen ihre Verwaltung des Armenguts. Die Anklage lautet auf Betrug, Erpressung, Raub; Kultpracht auf Kosten der Armen, Seelendienst auf Kosten der Lebendigen, Verschleppung deutschen Geldes nach Rom, Vermehrung und einseitige Besitzanhäufung der Klöster, üppige Lebenshaltung der Pfaffen und Mönche, die Seligkeit und Verdammnis zu einem Gegenstande ihrer gewinnsüchtigen Geldspekulation machen; Aussaugung des Volkes durch die Bettelmönche und Stationierer. „Die uns sollten reich machen an der Seel, die haben uns arm gemacht am Gut“; sie lassen die Kranken und Hausarmen sterben und verderben. Die Städte klagen über zunehmende Ausdehnung des steuerfreien kirchlichen Grundbesitzes, die Bauern über das Unrecht der Leibeigenschaft und den Druck des Zehnten, und die Edelleute entschuldigen ihr Raubrittertum mit ihrer Verarmung und beschuldigen

Digitized by Google

den Klerus: „wären die Pfaffen nicht, so hätten wir Golds genug und brauchten nicht unser Leben daran zu wagen, es andern zu nehmen."

Die Reformation hat sich wie in allen Stücken so auch auf unserem Gebiete nicht mit der Kritik des Bestehenden begnügt, sondern Heilung versucht und Besserung angestrebt, zunächst durch Aufstellung neuer, allgemeiner Gesichtspunkte für die Armenpflege.

Erster leitender Grundsatz ist, die Armenpflege als allgemeine Christenpflicht zu betrachten im Gegensatze gegen das „consilium" und „opus supererogativum" und an Stelle der Kultpracht. Ein schönes Zeugnis dieses neuen Geistes giebt z. B. die Reformationsordnung von Basel vom 1. April 1529: „Deshalb wir hinfüro mit Gottes Hilfe keine Bilder aufrichten lassen, aber ernstlich Nachgedenkens haben werden, wie wir die armen Dürftigen, so die wahre und lebendige Bilder Gottes seien, tröstlich versehen mögen."

Auf Grund einer veränderten Anschauung über Erwerb und Besitz wurde die uralte Gottesordnung und allgemeine Menschenpflicht der Arbeit betont und das Unrecht des Bettels festgestellt. Vermöge des Formalgrundsatzes der Reformation wurde der Grundsatz aus Deut. XV, 4 als maßgebend entlehnt: „es soll allerdings kein Bettler unter euch sein", zwar aus Mißverstand des Wortlauts, welcher im Grundtexte nicht einen von Menschen anzuwendenden Grundsatz, sondern einen von Gott verheißenen, nach V. 5 an die Bedingung des Gehorsams geknüpften Segen bedeutet — aber sachlich doch in Übereinstimmung mit der hl. Schrift.

Eine Hauptforderung Luthers war demgemäß die Abschaffung bezw. möglichste Beschränkung des Bettels. Wertvoll dürfte hierüber besonders das Urteil eines Fachmannes der Volkswirtschaft sein. Roscher schreibt in seiner „Geschichte der Nationalökonomik" S. 68: „Die römische Kirche kann das Bettelwesen nicht ernstlich verbieten, schon wegen ihrer eigenen Bettelorden, dann aber auch wegen ihres mittelalterlichen Charakters überhaupt. Dagegen ist Luther ein bedeutsamer Wendepunkt zur Armenpolitik der höheren Wirtschaftsstufen."

Durch dieses zunächst nur negative Verfahren und Bestreben, Aussonderung und Abweisung der „Buben und Landläufer" durch

Digitized by Google

Bettelverbote sollte nun Raum geschafft und Bahn gemacht werden zu der positiven Forderung der ziemlichen Versorgung möglichst aller wirklich Bedürftigen und zugleich Würdigen. Diese neue Zwecksetzung für die Armenpflege und Richtigstellung ihrer Aufgabe ist eine Hauptthat des reformatorischen Geistes. Dabei kommen zweierlei Rücksichten in Betracht: einerseits wird der Grundsatz des Maßhaltens empfohlen, gegenüber der seither üblichen sinnwidrigen Verkehrung von arm und reich, da die Geber verarmten und auf ihre Kosten die Empfänger ein üppiges Wohlleben führten. Andererseits wird statt der bloß augenblicklichen, blindlings gereichten Geldgabe eine Erforschung der Ursachen der Armut und Erwägung der zweckmäßigsten Hilfsmittel gefordert. Namentlich ist aber auch der so wertvolle und fruchtbare Gedanke der Vorbeugung ein Erzeugnis der Reformation und ein Zeugnis des gründlichen Ernstes, mit dem sie der Armut zu Leibe rücken, dem Übel an die Wurzel greifen und ans Leben gehen wollte. Zeigt sich jene individuelle Armenpflege in der besonderen Fürsorge für verschämte Hausarme, für schwer belastete Familien, für Alte und Kranke, so äußert sich diese Vorbeugung in Vorschüssen oder unverzinslichen Darlehen für Anfänger im Handwerk, zur Erleichterung der Gründung eines selbständigen Daseins, sowie in der Armenzucht zur Bekämpfung der sittlichen Ursachen der Armut.

Schon das Bettelverbot ist nur auf dem Wege der Gesetzgebung möglich; auch die übrigen Punkte einer einheitlichen Regelung und ordnungsmäßigen Gestaltung der Armenpflege, wie z. B. Prüfung der Würdigkeit, Aufsicht über die Verwendung der Gaben, gleichmäßige Austeilung u. a. m. kann nur zur Geltung kommen im Rahmen eines örtlich abgegrenzten Gemeinwesens und durch Vermittlung der ordnungsmäßigen Gemeindevertreter. Und so hat denn die Reformation die große Hauptfrage nach dem Träger der Armenpflege dahin beantwortet: die Armenpflege ist Gemeindesache. Luther betont dies oft, z. B.: „Auf einem gemeinen concilio müßte gesetzt und verordnet werden, daß eine jegliche Stadt und Flecken ihre Kirchen, Türme, Glocken baute und ihre armen Leute selbst versorgte.“ Die Gemeinde, welche Luther so als „Subjekt“ und „Objekt“ der Liebesthätigkeit, als Empfängerin und Spenderin der Liebesgaben denkt, ist die überhaupt allein

Digitized by Google

vorhandene bürgerliche, nicht eine bekenntnismäßig abgeschlossene Kirchengemeinde, sondern die allgemeine Ortsgemeinde, welche er vermöge des ihm eigenen und zu jedem großen Werke unentbehrlichen Optimismus als eine Christengemeinde voraussetzt, empfänglich für das Evangelium, angethan mit seiner Kraft und deshalb auch angetrieben und befähigt zur Christenpflicht gemeinsamer Liebesarbeit, gemeinsinniger Armenpflege.

Auch hier thut die Reformation einen hochbedeutsamen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Betriebe, oder, wenn man will, einen Rückschritt zum Vorbilde der Urkirche, geleitet vom Formalgrundsatz; freilich war die altchristliche Gemeinde ein „ἄλλο γενος“ im Vergleiche mit den bürgerlichen Ortsgemeinden der mittelalterlichen deutschen Volkskirche und der werdenden lutherischen Volkskirche; jene kleinen Urgemeinden hatten sich aus eigenem, freiem Lebens- und Liebestriebe einen genossenschaftlichen Verfassungsleib angebildet, diese bürgerlichen Gemeinwesen mußten erst mit dem Geist und Leben des Glaubens und der Liebe erfüllt werden und verhielten sich gegen diesen neuen Inhalt oft mehr oder weniger spröde.

Die eigentlichen Werkzeuge der Armenpflege sollten die berufenen Vertreter der bürgerlichen Gemeinden sein: den Räten der deutschen Städte, der weltlichen Obrigkeit stellte Luther diese Aufgabe, eben unter der Voraussetzung, daß sie sich von christlichem Geiste beherrschen, von evangelischen Gesichtspunkten leiten lasse. Als persönlichen Geschäftsträger aber dachte und wünschte sich Luther nach dem neutestamentlichen Vorbilde des urchristlichen Diakonats einen Verweser oder Vormund der Armen, welcher diese und ihre Verhältnisse und Bedürfnisse persönlich kennen lerne und diese Kenntnis der kollegialischen Armenbehörde übermittle. „Nach dem Predigtamt ist in der Kirche kein höher Amt, denn diese Verwaltung, daß man mit dem Kirchengut recht und aufrichtig umgehe, auf daß den armen Christen, die ihre Nahrung selbst nicht schaffen und gewinnen mögen, geholfen werde, daß sie nicht Not leiden.“

Was die Beschaffung der Armenmittel betrifft, so denkt Luther in erster Linie an Stiftungen und Vermächtnisse, deren Strom er von den Kirchen und Klöstern weg auf die Armenkassen hin lenken möchte; dann aber auch an den Ertrag der bisherigen geistlichen Güter, an freiwillige Beiträge und pflichtmäßige

Digitized by Google

Umlagen der Bürgerschaft, und für den Notfall an Heranziehung benachbarter Gemeinden zur Armensteuer, weil diese den Mitgenuß haben, wenn durch zureichende Armenpflege die Bettelplage abnimmt.

Neben dieser öffentlichen Armenpflege will Luther die freie Privatwohlthätigkeit als Ergänzung geübt wissen, stellt solche über die bisher so hoch gepriesenen kirchlichen Bußwerke und kultischen Leistungen und geht selbst persönlich mit weitherziger Freigebigkeit voran, wie auch andere Männer und Frauen der Reformation hierin groß sind.

So hat Luther, hat die Reformation den Grundstein gelegt zu einer neuen, zur öffentlichen Armenpflege, deren größter Segen für den Armen der ist, daß sie ihn von der unsteten Willkür der Geber unabhängig macht und ihm die Unterstützung als ein Recht zusichert.

Die vorhin angedeuteten allgemeinen, religiösen und sittlichen Grundsätze der Reformation für die Armenpflege fanden ihren festen, rechtlichen und gesetzlichen Niederschlag in den Armen-, Kirchen- und Kasten-Ordnungen des Reformationszeitalters.

Vorläufer dieser eigentlich reformatorischen, evangelischen Armenordnungen sind die städtischen, namentlich in den süddeutschen Reichsstädten, entstanden im Unterschiede von jenen teils zeitlich früher als die Reformation, teils ohne unmittelbaren Zusammenhang mit derselben, ohne gleichzeitigen Glaubenswechsel der betreffenden Stadtgemeinde, nicht vom Standpunkte des Bekenntnisses aus, sondern aus volkswirtschaftlicher Erwägung oder Nötigung und mittelbar doch auch unter dem Einflusse der evangelischen Predigt und des dadurch erweckten neuen Geistes.

Die wichtigsten städtischen Armenordnungen sind: 1522: Augsburg und Nürnberg. 1523: Straßburg, Breslau, Regensburg. 1524: Magdeburg.

Die äußere Nötigung zu einer gesetzlichen Regelung des Armenwesens lag teils in dem allgemeinen Übel des Straßen-, Wander- und Kinderbettels, teils wie namentlich in Augsburg im Heranwachsen einer zeitweise beschäftigungs- und brotlosen Arbeitermasse, welche unter den Schwankungen des Handelsmarktes und Geschäftslebens litt und in wiederholten Aufständen sich als eine drohende Gefahr für die Gemeinde und Gesellschaft und den Bestand ihrer Ordnungen und Güter erwies.

Digitized by Google

Die äußeren Hilfsmittel zur Bekämpfung dieser Notstände lagen in den mittelalterlichen Stiftungen und in der Wohlhabenheit des aufblühenden Handelsstandes bereit. Der innere Antrieb zur Neuordnung dieses wirtschaftlichen Gebietes der Gemeindeverwaltung lag in dem bürgerlichen Gemeingeist und Ordnungssinn der reichs- und handelsstädtischen Bürgerschaft. Von Haus aus mehr von polizeilichem als von christlichem Geiste erfüllt und beherrscht, mehr auf Armenzucht als auf Armenpflege angelegt, fand das städtische Armenwesen unter dem Geisteshauche des neu gepredigten Evangeliums eine segensreiche Ergänzung nach der Seite der hilfreichen Armenfürsorge, während andererseits diesem neuen Geiste in den städtischen Behörden und Gesetzen ein Leib zur Einwohnung, ein Werkzeug zur Auswirkung vorgebildet war.

Der Einfluß der Reformation auf die städtischen Armenordnungen zeigt sich klar und deutlich z. B. in Augsburg, wo dem Eingang des Evangeliums in die Gemeinde der Entwurf einer Almosenordnung nach Maßgabe der hl. Schrift auf dem Fuße folgte; noch mehr tritt dieser Einfluß in Augsburg hervor, wo trotz unveränderten Bestandes in Kirche und Bekenntnis doch die Armenordnung in den Worten ihrer Begründung evangelischen Geist atmet: „Weil Glauben und Liebe die zwei Hauptstücke des christlichen Lebens sind, und unter uns Christen nichts Glaubensloseres und Schändlicheres erfunden werden mag, denn daß wir öffentlich gedulden und zusehen sollen, daß die, so mit uns in einem Glauben und einer einigen christlichen Gemeinschaft versammelt, uns mit allen Dingen gleich und von Christo so kostbar und teuer erkauft, darum auch gleiche Glieder und Miterben Christi sind, Not, Armut und Kummer leiden, ja öffentlich auf den Gassen verschmachten sollen — — — ."

Das erste, womit die städtischen Armenordnungen vorgehen, ist die neue Einschärfung schon früher (z. B. Nürnberg 1478) erlassener Bettelverbote, vorläufig freilich noch mit einigen Zugeständnissen an das bisher geltende Gewohnheitsrecht: persönlichen Ausnahmen für Findelhaus, Dominikaner und Karmeliter, und zeitlichen Ausnahmen für die beiden Tage Allerheiligen und Allerseelen; doch fielen auch diese Schranken bald unter der fortschreitenden Macht der neuen Geistesbewegung.

Digitized by Google

Der verneinenden Maßregel des Bettelverbotes ging zur Seite die ehrliche Absicht und der ernstliche Versuch, die wirklich bedürftigen Armen gehörig und ordentlich zu versorgen. Träger dieser Arbeit waren in Augsburg 4—6 Almosenherren, die mit ihren Unterknechten durch Umgang in den Häusern bei den Wohlhabenden die Armenmittel zusammenbrachten und bei den Armen selbst deren Unterstützungsbedürftigkeit ermittelten und die entsprechende Unterstützung ihnen zubrachten. In Nürnberg wurden zu denselben Verrichtungen 2 Ratsherren, 10 Bürger und 4 Knechte aufgestellt. Den 4 letztgenannten schlossen sich noch 2 Priester zum Liebesdienste der Hausarmenbesuche freiwillig an. Straßburg stellte einen Mann an die Spitze der Armenverwaltung und gab ihm 40 Oberhelfer, 9 Bürger und 4 Knechte zur Seite. Eigentümlich ist dieser Stadt die Bezeichnung der Wohnungen der Hausarmen mit weißroten Schilden, die der Privatwohlthätigkeit als Wegweiser dienten. Nürnberg zeichnete sich aus durch das reiche Maß der wöchentlich gereichten Armenunterstützungen und hoffte trotz solcher Ausgaben doch noch Überschüsse der Armenmittel zu erzielen, die dann der vorbeugenden Armenfürsorge dienen sollten: dabei dachte man nicht nur an Vorschüsse für Handwerksanfänger und kinderreiche, hartangelegte Familienväter, sondern auch an Getreideaufkauf zur Vorratssammlung für Notfälle und an teilweise Anzahlung auf unveräußerliche Warenvorräte, um den Handelsleuten über die Notzeit der Geschäftsstockung hinüberzuhelfen.

Mit der in Angriff genommenen Armenpflege haben die Städte zum Teil gute Erfolge erzielt; von Nürnberg wird bezeugt: „Jetzt finden sich die Straßen und Kirchen sauber und rein vom umlaufenden Volke, was jedermann wohlgefällt." In eine reich entfaltete und reich gesegnete Wohlthätigkeit läßt uns 1524 Kapito mit seinem Zeugnisse über Straßburg hineinblicken: „Hier in Straßburg siehst du brüderliche Liebe. Unsere Armen, so in gewichtiger Zahl, werden von den Gläubigen unterhalten und dürfen nicht mehr wie in deiner Kirche auf der Gasse verfaulen und ihre Glieder aus Mangel an Wartung schon vor dem Tode sterben sehen." Dies bezieht sich auf die katholische Armenpflege, bei der „Witwen und Waisen versorgt wurden, daß sie Blut weinten".

Die Armenordnungen, welche von der Reformation unmittelbar

Digitized by Google

ausgehen und der werdenden evangelischen Kirche angehören, sind im ganzen etwa 50 an der Zahl, teils besondere Armengesetze, teils Bestandteile der Kirchenordnungen. Sie heißen „Kastenordnungen" nach dem „gemeinen Kasten", in welchem die Armenmittel vereinigt waren.

In diesen Ordnungen geht die evangelische Kirche an die Aufgabe, das ganze Arbeitsgebiet der Armenpflege zweckmäßig zu regeln, und thut dies im vollen Bewußtsein der Größe und Schwierigkeit dieser ihrer Aufgabe. „Dies Werk ist groß und reicht weit; doch wollen wir mit der Hilfe des Herrn verschaffen, daß es mit der Zeit also bestellt werde, daß die Armen und Bedürftigen an gebührender Handreichung keinen Mangel leiden." Reformations-Ordnung von 1543 von Buzer und Melanchthon.

Nur ein mißlungener Erstlingsversuch war die „löbliche Ordnung der fürstlichen Stadt Wittenberg", welche Karlstadt in Luthers Abwesenheit 1522 aufrichtete. „Löblich" war nur der gute Wille und die ernste Absicht, dem öffentlichen Übel zu Leibe zu rücken; aber den idealen Voraussetzungen entsprach nicht die nötige Klugheit und Vorsicht in den Einzelbestimmungen, und so war der Erfolg nur ein flüchtig vorübergehender.

Luther selbst hat mit einem Vorworte versehen und herausgegeben die „Ordnung eines gemeinen Kastens; Ratschläge, wie die geistlichen Güter zu handeln sind" für das sächsische Städtchen Leisnig in der ersten Hälfte des Jahres 1523. Der Verfasser ist unbekannt. Luther betont für diese und ähnliche Ordnungen die Voraussetzung, daß man „des evangelischen Geistes gewiß sei und nach dem Gebot der Liebe leben wolle" — also die volle Erkenntnis des springenden Punktes: Geist und Leben, Menschen und Personen sind die Hauptsache, ohne welche jede Gesetzgebung totgeboren ist. Während nun einerseits, was den äußeren Erfolg betrifft, Luther am 11. und 12. August 1523 schon einen Zwiespalt der Leisniger Gemeinde über dieser Sache an den Kurfürsten berichten mußte, infolge dessen es beim bloßen Entwurfe blieb, so wurde doch diese Leisniger „Kastenordnung" für viele andere Armengesetze das, was ihr Luther in der Vorrede wünschte: „ein gemein Exempel."

Für Norddeutschland waren die Ordnungen Bugenhagens

Digitized by Google

maßgebend. Für Süddeutschland wurde die Hessische Kastenordnung vorbildlich, namentlich auch für die württembergische von 1536: „Ordnung eines gemeinen kasten für die armen, wie er allenthalb im Fürstenthumb Wirtemberg angerichtet soll werden." Die Benützung des hessischen Musters erklärt sich aus dem persönlichen Verhältnisse zwischen den beiden Landesfürsten, Herzog Ulrich und Landgraf Philipp. Der Eingang gründet das Unternehmen der neuen Armenordnung einerseits auf den göttlichen Willen, das vornehmste Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, andererseits auf die Thatsache, daß „eine große und merkliche Anzahl armer Leute hin und wieder in unserem Fürstentum befunden werden". Die leitende Absicht ist: „damit das heilige Almosen desto nützlicher angelegt und denen, so es notdürftig sein, damit des stattlicher geholfen werde."

Trägerin der reformatorischen Armenpflege wurde die Gemeinde, nicht in gesetzlicher Wiederherstellung, sondern in freier Nachbildung der altkirchlichen, urchristlichen Gemeindepflege. Kirchliche und bürgerliche Gemeinde fielen hiebei in eins zusammen, wie und weil ja auch der Anschluß an das evangelische Bekenntnis, das zur Armenordnung Antrieb gab, und an die evangelische Gottesdienstordnung, mit der die Armenpflege zusammenhieng, von den Gemeinden körperschaftsweise entschieden und vollzogen wurde.

Nun lag für die neue Gemeindebildung an sich betrachtet eine doppelte Form als möglich vor: entweder die breite genossenschaftliche Grundlage oder die Zuspitzung in obrigkeitliche Behörden. Erstere Form wollte die Leisniger „Kastenordnung" in Anwendung bringen, die Einwohnerschaft der Stadt und ihrer zugehörigen Dörfer gleichsam zu einer Bruderschaft gestalten und die höchste und letzte Entscheidung in Gemeinde- und Armensachen einer dreimaligen jährlichen Vollversammlung der Gesamtgemeinde zuweisen. Aber eben hierin lag eine der Ursachen des Mißlingens der Leisniger „Kastenordnung". Denn das Glaubensbekenntnis war nicht mehr in dem Sinn und Maß die gemeindebildende Grundkraft und der einigende Grundtrieb wie im Urchristentum, das Genossenschaftswesen hatte seinen Höhepunkt ziemlich weit hinter sich und hatte schon in dem Jahrhundert vor der Reformation abzusterben begonnen. Es war nicht mehr zeitgemäß, sondern

Digitized by Google

überlebt. Zeitgemäß war vielmehr der Anschluß an das bürgerliche Gemeinwesen und die Entlehnung seiner Verwaltungsformen. War ja doch die hohe Bedeutung und göttliche Geltung der weltlichen Obrigkeit ein Hauptstück der reformatorischen Sozialethik, namentlich bei Luther. So kam das Armenwesen mit samt der neuen Kirche unter die Gewalt der Ortsobrigkeiten.

Das ausführende Werkzeug für die Geschäfte der Armenpflege ist die Versammlung der Almosenherren, eine selbständige Behörde neben dem Rate der Stadt oder Gemeinde, stehend im Dienste der Gemeinde und ihr zur regelmäßigen Ablegung genauer Rechenschaft über ihre Geschäftsführung schuldig und verpflichtet.

Die Vertreter der Kirche, die Ortsgeistlichen, sind nicht unmittelbar zur Ausübung der Armenfürsorge herangezogen und in die Versammlung der Armenpfleger berufen, sondern sollen sich nur mittelbar an der Aufgabe mitbeteiligen, teils durch Mitführung der Oberaufsicht in Gemeinschaft mit dem Rate, teils durch Anregung der Wohlthätigkeit in Predigt und Seelsorge.

Die Aufgaben, welche die „Kastenherren" gemeinsam, als Verwaltungskörper zu erledigen haben, sind: Zählung des Geldes und Beratung über die Verwendung und Verwaltung desselben, Verwilligung und Maß- und Art-Bestimmung der einzelnen Armenunterstützungen. Zahl und Dauer der Sitzungen werden vorschriftsmäßig geregelt. Die Versammlungen waren zur Zeit der „ersten Liebe" manchen Orts wöchentlich, später allgemein monatlich. Öffentlich sollen die Sitzungen zu dem Zwecke sein, damit den Armen Gelegenheit geboten wird, ihre Bedürfnisse zur Kenntnis der Armenpfleger zu bringen.

Das reformatorische Diakonat ist eine freie Nachbildung des apostolischen. Letzteres hat Luther richtig so verstanden: es sei „nicht ein Dienst, das Evangelium oder die Epistel zu verlesen, wie heutzutage gebräuchlich, sondern die Kirchengüter den Armen auszuteilen. Denn mit diesem Rat, wie wir Apostelgesch. 6 lesen, sind die Diakonen gestiftet worden. Nach dem Predigtamt ist in der Kirche kein höher Amt denn diese Verwaltung, daß man mit dem Kirchengut recht und aufrichtig umgehe, auf daß den armen Christen, die ihre Nahrung selbst nicht schaffen und gewinnen mögen, geholfen werde, daß sie nicht notleiden."

Digitized by Google

Auf Grund dieser schriftgemäßen Auffassung des Diakonats führen die alten lutherischen Kirchen- und Kasten-Ordnungen dasselbe ein. Noch höher steht dieses Amt in der reformierten Kirche, wo Calvin zwischen Vermögensverwaltern und zwischen Armen- und Krankenpflegern unterscheidet, das Diakonat für ein notwendiges Glied der Kirchenverfassung hält, und wo das Amt auch eine reichlichere Entfaltung gefunden hat.

Das Diakonat gilt für ein kirchliches Ehrenamt, dessen sich niemand zu schämen hat; denn die Ehre liegt darin, daß der Dienst, auch der geringste Liebesdienst an den Armen dem Herrn Christo selbst geschieht.

Die Namen und Titel, welche für dieses Amt in Gebrauch kommen, sind: Diakonen, nach neutestamentlichem Vorbilde; Leviten, in alttestamentlicher Erinnerung; Almosen-Pfleger, -Herren; oder: Kasten-Meister, -Herren; diacres-procoureurs.

Diese werden meistens aus dem Laienstande gewählt. Die Wählbarkeit ist durch persönliche Befähigung bedingt, wobei strenge Forderungen gestellt werden: nicht bloß Redlichkeit, sondern auch christliche Liebe, Treue und Eifer im Amte; unchristlicher Wandel hat Entfernung vom Amte zur Folge. Manche Ordnungen legen den neutestamentlichen Maßstab von Act. 6 und 1 Timoth. 3 an und verlangen den Besitz des hl. Geistes und ein reiches Maß von Glauben und Liebe, also eine über den allgemeinen Durchschnitt der Gemeindeglieder sich erhebende Stufe inneren Lebens und persönlichen Christentums.

Die Wahl ist nur selten unmittelbare Gemeindewahl, sie geschieht meistens aus der Mitte der Armenbehörde selbst (Zuwahl) oder von seiten des Rates unter Mitbeteiligung des geistlichen Amts. Die Wahl geschieht auf bestimmte Zeit, nach deren Ablauf die Hälfte der Körperschaft austritt. Die Zahl der gewählten Armenpfleger schwankt zwischen 3 und 12 und beträgt meistens 4; die niederste Zahl hat Braunschweig, die höchste Hamburg und Lübeck. Diese Zahlen betreffen je einen Armenkasten, nicht die ganze Stadt, sondern eine Kirchengemeinde.

Beim Amtsantritt wird ein Amtseid abgefordert, württemberg. Kastenordnung Kap. III, Ziffer 5: „Es sollen auch die Pfleger, ehe sie ins Amt treten, mit Eiden zu des Kastens Frommen und

Digitized by Google

Nutzen ernstlich verbunden und verpflichtet werden." — Die neu eintretenden Diakonen werden von den in der Körperschaft verbliebenen Mitarbeitern in Amtsführung und Geschäftsgang eingeführt.

Die Annahme der Wahl wird in der württembergischen Kastenordnung so dringend zur Pflicht gemacht, daß die Weigerung und unbegründete Entziehung mit einer Geldstrafe von 10 Gulden bedroht wird. Kap. III, Ziff. 27.

Vor Abgang aus dem Amte muß jeder Kastenmeister die Erledigung und Vereinigung aller durch seine Hand gegangenen Geldangelegenheiten nachweisen. Kap. III, Ziffer 22.

Soviel über die allgemeinen Dienstvorschriften der Diakonen; ihre einzelnen Verrrichtungen kommen in den beiden nächstfolgenden Abschnitten zur Erwähnung.

Bezüglich der Sammelstelle für die Armenmittel sind zwei Gruppen von Armenordnungen zu unterscheiden: die einen, nämlich die ältesten lutherischen Ordnungen, wie schon Karlstadts Ordnung für Wittenberg fassen Kirchen- und Armen-Kasse in eins zusammen, betrachten und behandeln das Kirchengut als Armengut und setzen die Armenunterstützungen in eine Linie mit den Kultkosten und Pfarrbesoldungen, mit den Ausgaben für Kirche und Schule. Die Unzweckmäßigkeit dieser Vermischung liegt hauptsächlich darin, daß hiebei die Armenpflege den Kirchen- und Schul-Kosten gegenüber zu sehr zurücktreten mußte und zu kurz zu kommen drohte, auf das angewiesen war, was nach Bestreitung jener vor allem nötigen Bedürfnisse etwa noch übrig blieb. Die Unthunlichkeit dieser Verschmelzung von Kirchen- und Armen-Gut springt besonders an einem Punkte in die Augen: die Geistlichen konnten der ihnen auferlegten und vielfach eingeschärften Pflicht, ihre Gemeindeglieder zur Liebessteuer an den Kasten zu ermuntern, nicht ohne Erweckung eines schlimmen Scheins und Verdachtes selbstsüchtiger Hintergedanken und eigennütziger Nebenabsichten nachkommen, da wo und so lange als sie ihren eigenen Unterhalt aus der zur Unterstützung empfohlenen Kasse bezogen.

Die säuberliche Trennung beider Gebiete und Selbständigmachung der Armenpflege hat Bugenhagen schon 1528 in der vielfach vorbildlich gewordenen braunschweiger Kirchenordnung gefordert, und so machen die meisten lutherischen Landeskirchen und auch die

Digitized by Google

reformierten Kirchenordnungen einen besonderen, eigentlichen „Armen-Kasten" zum Stützpunkte der Armenpflege.

Diese Einrichtung bedeutet einen Fortschritt gegenüber der vorreformatorischen mittelalterlichen Armenpflege mit ihrer bunten Musterkarte verschiedenartiger Einzelstiftungen und bietet die unentbehrliche Voraussetzung und gediegene Grundlage für eine einheitliche Gestaltung der Armenpflege und planmäßige Verwendung der Armenmittel.

„Not macht erfinderisch" und auch die Liebe ist findig. Diese Eigenschaft entwickelten die Männer der Reformation, die Ordner der Kirche und Freunde der Armen, als es sich darum handelte, für die Armenpflege die nötigen Mittel ausfindig zu machen, schon vorhandene Summen in Fluß zu bringen und neue Einnahmequellen zu erschließen.

Wo es sich um einen allgemeinen Kirchenkasten handelte, da wurden alle seitherigen kirchlichen Vermögensbestandteile herangezogen, um die Bildung eines neuen Grundstocks einzuleiten: die Kapitalien und Güter der Kirchen und Klöster. Für die eigentlichen „Armenkasten" wurden die schon vorhandenen frommen Stiftungen in Anspruch genommen, auch solche, welche auf Seelenmessen oder Spenden am Jahrestage des Verstorbenen lauteten; wenn nur irgendwie ein frommer Zweck aus dem Wortlaute der Stiftungsurkunden ersichtlich war. Dem gegnerischen Vorwurfe der Zweckentfremdung gegenüber rechtfertigte man sich mit dem Grundsatze: „der Lebende hat Recht" mit seiner evangelisch berichtigten Anschauung gegen die pharisäisch verdunkelte Willensmeinung des Erblassers. Gewissensbedenken gegen diese Auffassungsweise bleiben freilich dem heutigen Beurteiler ungelöst im Reste, über welche nur der große Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwicklung hinüberhilft: die Macht des Fortschrittes, das Gewicht der Thatsachen, das Interesse der Reformation, das Wohl des Ganzen sind Fragen und Größen, gegen welche die Geldsummen, um die es sich handelte, nichts bedeuten und die Bedenken als kleinlich verschwinden müssen.

Von seiten der neuen Kirche kamen der Armenpflege die Ersparnisse an ihrem vereinfachten und dadurch verbilligten Gottesdienste zu gut. „Es soll zusammengeschlagen und in einen

Digitized by Google

Kasten einbezogen werden alles, was bis anher auf Messen, Vigilien, ewig Licht, Wachs und Öl verwendet ist worden." Württembergische Kastenordnung von 1536 Kap. I, Ziff. 1. Nach einem Befehl vom 3. Februar 1536 wurden „die geringeren Gewänder und Kirchenzierden in natura an den Armenkasten abgegeben, über die kostbareren ein Verzeichnis eingeschickt und dieselben von der Regierung verwaltet, der Erlös aber an die Armenkasten übergeben."

Die „standhaftigen" Einnahmen des Kastens aus seinem Grundstocksvermögen und Güterertrag konnten aber das Bedürfnis einer geordneten Armenpflege weit nicht decken, deshalb wurde die freiwillige Liebe und christliche Barmherzigkeit der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder zur Beisteuer aufgeboten. So hatte der Armenkasten auch „veränderliche Einkommensteile" nötig; so handelt das erste Kapitel der württembergischen Kastenordnung Ziffer 1—11 „Zum andern von ungewissem zufelligem einkummen." Die Privatwohlthätigkeit sollte der öffentlichen Armenpflege ergänzend zur Seite stehen.

Das Aufgebot der freien Liebesthätigkeit sollte teils regelmäßig von Zeit zu Zeit, teils in besonderen Bedürfnisfällen erfolgen, bei Geldmangel des Kastens oder Nachlaß der Opfererträge. Die Aufforderung soll teils von den Almosenherren, teils von den Geistlichen ausgehen, jedoch stets ohne Namensnennung der betreffenden Armen, an welchen die Armenmittel ausgehen wollten. Die Geistlichen sollen hierin sowohl als Prediger durch öffentliche Mahnung von der Kanzel aus als in der Seelsorge wirksam sein. „Treuliche Vermahnung durch unsere Seelsorger auf dem Predigtstuhl und sonst" fordert schon der Leisniger Entwurf. Und so machen alle Armen-Ordnungen aufs eindringlichste — manche unter Androhung der Dienstentlassung für den Unterlassungsfall — den Predigern diese Aufgabe zur Amts- und Gewissenspflicht. Seelsorgerlich sollen sie wie den Lebenden so auch den Sterbenden zusprechen, letzteren zu Vermächtnissen zu Gunsten des Armenkastens. Beachtenswert sind die Zusätze und Bedingungen bei den betreffenden Vorschriften: so lange sie bei Vernunft — und: wenn sie nicht arme Erben haben, oder: mit Verwilligung der anwartenden Erben — ganz entsprechend der reformatorisch-evangelischen

Digitized by Google

Würdigung der natürlichen Gottesordnungen in Familie und Blutsverwandtschaft. Auch findet sich die ausdrückliche Abwehr des alten Sauerteigs, des römischen Mißverstandes: „nicht der Meinung, daß es den verstorbenen Seelen zu gut geschehe, sondern daß die Armen desto besser möchten erhalten werden." Die Aufforderung Sterbender zu wohlthätigen Vermächtnissen wird auch den bei Testamentserrichtung thätigen Gerichtspersonen zugemutet, z. B. in unserer Kirchenordnung von 1559.

Außer den Geistlichen sollen auch die unmittelbaren Geschäftsträger der Armenpflege, die Diakonen, zur Anregung der Privatwohlthätigkeit mithelfen. Es wird ihnen in den sächsischen Generalartikeln von 1557 anbefohlen, die besser gestellten Gemeindeglieder um Beisteuern in Natur oder Geld für die Armen anzugehen. Ähnlich heißt es in der württembergischen Kirchenordnung von 1559: „Wo etwa in Städten oder Flecken am Almosen zur Unterhaltung der Notdürftigen zerrinnen würde, sollen die Pfleger der Armen die Reichen, so eines Vermögens seien, insonderheit ansprechen und besuchen."

Außer diesen privaten Almosen und Vermächtnissen gab es viele und vielerlei kirchliche und außerkirchliche Anlässe zum Wohlthun und unter den ersteren wieder regelmäßige und zufällige Gelegenheiten.

Sehr zahlreich waren bei dem damals gegen heute viel regeren gottesdienstlichen Gemeindeleben schon die gewöhnlichen Kirchenopfer. Da war der „Klingelbeutel", Nachbild und Nachfolger der altkirchlichen und mittelalterlichen Oblationen, zuvor im Anschlusse an die Messe, jetzt in Verbindung mit dem an erste Stelle gerückten Teile des Gottesdienstes, mit der Predigt, an Sonn-, Fest- und Werktagen von den Kastenherren bei der versammelten Gemeinde umhergereicht. Württembergische Kastenordnung von 1536 Kap. I, Abs. 2: „1. soll man auf jedes Fest und Sonntag in der Kirchen nach der Predigt mit dem Säcklen das Almosen sammeln."

Neben dem beweglichen „Klingelbeutel", der an die Leute herankommt, darf der stehende Opferstock in und vor den Kirchen nicht fehlen, an den die Leute mit ihren Gaben herankommen sollen. An der Thüre oder beim Altare stand ein „Tröglein", „darein jeder geben mag den Armen zum besten, was ihm Gott ins Herz

Digitized by Google

sendet", wie es in Köln heißt. Etwas anders in der Württembergischen Kastenordnung von 1536 Kap. I, Abschnitt 2, Ziffer 2: „Es soll auch vor jeglicher Kirchenthür ein ehrbarer Mann mit einer Tafel oder Schüssel, das Almosen zu empfangen, stehen und warten."

Zufällige kirchliche Gelegenheiten zum Armenopfer sind die „Kasualien": Taufen, Hochzeiten und Leichen. Bei diesen Anlässen wird jetzt nicht mehr wie bisher den sich einstellenden und herzudrängenden Bettlern Almosen gegeben, sondern statt dieser „unproduktiven Ausgabe" in den Armenkasten geopfert, also zu guter Verwendung wohl angelegt, was die Gemeindeglieder in Freud und Leid geben wollen.

Bei den freudigen Familienereignissen wie Taufen und Hochzeiten wurde der Kirchgang oder das Festessen Anlaß zum Armenopfer. Für Empfehlung wohlthätiger Hochzeitopfer erinnert die braunschweigische Kirchenordnung daran: „Christus hefft den Buren guden Wyn geschenket."

Am reichlichsten war bisher das Opfer bei Leichenbegängnissen. Nun soll auch ferner das Leichengefolge beim Gang durch die Kirche opfern, aber nicht mehr zu Seelenmessen, sondern für den Armenkasten, nicht mehr für die Toten, sondern für die Lebendigen — auch hier die Übersetzung, Umbiegung und Umbildung des überkommenen Brauches in den evangelischen Sinn und Geist.

Außer den kirchlichen Geldopfern werden auch Natural-Sammlungen an den Kirchthüren veranstaltet, wobei die nicht lange haltbaren Gaben an Speise und Trank sofort zur Verteilung an die Armen gelangen.

Namentlich aber dienten zur Beischaffung von Naturalgaben die außerkirchlichen Haussammlungen bei der Einwohnerschaft mittels eines Gangs der Diakonen durch die Straßen, wozu den Almosenherren auch hie und da Almosenknechte beigegeben werden.

Württembergische Kastenordnung a. a. O. Ziffer 3: „Es sollen etliche verordnet werden, die auf Sonntag und Mittwoch durch alle Gassen gehen, das Almosen zu empfangen und zu sammeln, deren jeglicher tragen soll in der Hand eine beschlossene Büchse, das Geld darein zu empfangen, und auf dem Rücken einen Korb oder Butten, das Brot oder anderes darein zu sammeln, und mit

Digitized by Google

der andern Hand eine Glocke oder Schelle, damit männiglich vermahnet sei, das Almosen zu reichen, und was die also sammeln an Geld, Brot oder anderem, das alles sollen sie von Stund an den geordneten Pflegern zur Unterhaltung des obgemeldeten Almosens überantworten."

Auch wurden bei uns zu Lande für besondere Jahreszeiten Sammlungen der betreffenden Landesgewächse angeordnet: in der Erntezeit Feldfrüchte, im Herbst Obst und Wein.

Eine jenem Zeitalter eigentümliche Form außerkirchlichen Armenopfers ist die „Schwörbüchse" in den Wirtshäusern, welche auch die Fremden zur freiwilligen Armensteuer heranziehen sollte. Württembergische Kastenordnung von 1536 Kap. I, Abschn. 2, Ziffer 4: „Damit nicht allein die Bürger oder Inwohner, sondern auch der fremde Gast seine Hilfe und Handreichung zur Unterhaltung solches Almosens thun möge, so soll ein jegliches Wirtshaus eine verschlossene Büchse bei der Wand des oberen Tisches anhängen, dazu eine Bedeutung zur Handreichung des heiligen Almosens gemalt, damit die Gäste zur Steuer und Handreichung dadurch erinnert werden."

Eine unmittelbare zwangsweise Armensteuer zu fordern, haben die Kirchen- und Kastenordnungen in löblicher Wahrung des Grundsatzes freier Liebesthätigkeit unterlassen.

So findig und rührig man war, Einnahmequellen zu entdecken und offen zu halten, so pünktlich und peinlich war man in Verwahrung, Verwaltung und Verwendung der gesammelten Armenmittel. Hierin entwickeln die Kirchen- und Kastenordnungen eine Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, welche gegen die in manchen Klöstern eingerissene Unordnung vorteilhaft abstach, vielleicht auch durch die warnenden, traurigen Folgen solcher Mißwirtschaft, die Verarmung der Klöster und Spitäler mit verursacht war und in den wohlgeordneten städtischen Gemeindeverwaltungen eine treffliche Schulung fand. Auch die Absicht, selbst den bösen Schein zu vermeiden, gab die genauesten und strengsten Dienstvorschriften für die Kastenpfleger ein.

In Behandlung der Geldsachen soll nie einer allein amten. Die „Klingelbeutel" werden noch vor Abgang der Gemeinde aus der Kirche in den Gotteskasten geleert, damit die versammelte Gemeinde

Digitized by Google

dabei Augenzeuge sei. Der Armenkasten hat mehrere Schlösser, deren Schlüssel an die Armenpfleger oder an geistliche oder weltliche Aufsichtsbeamte verteilt sind, so daß die Öffnung der Kasse nur von mehreren Pflegern gemeinsam oder unter Aufsicht geschehen kann. Württembergische Kastenordnung von 1536 Kap. III, Ziffer 6: „Weil man in kleinen Dörfern für Geld und Briefe gemeiniglich nicht genugsame Verwahrung und Behältnisse hat, so soll man an einem jeglichen solchen Ort einen Trog in der Kirche oder wo mans am besten verwahren mag, haben, der mit Beschläg und Schlossen fleißig verwahrt sei, damit dem Almosen kein Schaden zugefügt möge werden." Ziffer 7: „Und soll derselbige Trog zum wenigsten mit 3 unterschiedlichen Schlüsseln verwahrt sein, die Schlüssel aber nach jedes Orts Gelegenheit unter den Pflegern nnd Diakonen ausgeteilt werden, damit keiner allein den Trog öffnen möge."

Auch bei der Rechnungsführung zeigt sich große Sorgfalt und Pünktlichkeit. Es wird ein Voranschlag entworfen, die laufenden zufälligen Einnahmen des Kastens an Geld und Naturabgaben werden in einem Verzeichnisse des „Handelbuchs" eingetragen. Die Rechnungsablegung erfolgt regelmäßig alljährlich vor dem Rate und den Gemeindevertretern, nach manchen Ordnungen auch vor der Gemeinde oder wenigstens nach öffentlicher Bekanntmachung an dieselbe. Auch wird von jedem abgehenden Armenpfleger vor dem Dienstaustritte Rechenschaft gefordert; vergl. oben S. 29. Württembergische Kastenordnung Kap. III, Ziffer 9: „Die Pfleger und Verordneten sollen jede Woche, was allenthalben her für Geld, Tuch und anderes dergleichen — — — in das zufällige Einkommen gehört, fleißig und ordentlich aufzeichnen."

Der Aufsicht führende Rat führt überdies eine Gegenrechnung über Vermögen und Einkünfte des Armenkastens zu jährlicher Vergleichung mit der Rechnung der Kastenmeister. Auch sind in Württemberg die Hauptrechnungen nach dem jährlichen Rechnungsabschlusse in wörtlicher Abschrift an die Kanzleien der Regierung einzusenden und zur Prüfung vorzulegen.

Haupt- oder Lagerbuch, enthaltend alle Gesetze und Vorschriften, Ordnungen und Urkunden über Güter und Gerechtsame nebst Verzeichnis der ständigen Einkommensteile.

Digitized by Google

Handelbuch mit Entwurf des Voranschlags und Abschluß der Jahresrechnung nebst Protokoll der Verwaltungsbeschlüsse.

Jahrrechenregister mit Inventar und Verzeichnis der zufälligen Einnahmen und Ausgaben.

Verzeichnis der unterstützten Armen mit Angabe ihres Namens und ihrer Wohnung, von den Pflegern durch Ergänzung und Berichtigung auf Grund von persönlicher Erkundigung stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Diese ganze Registratur des Armenamts wird wie die Kasse zu sorgfältiger Verwahrung empfohlen. Württembergische Kastenordnung Kap. III, Ziffer 8: „Es soll auch in demselben Kasten oder Trog Geld und Kleinod, auch alle Hauptbriefe und Register, dem Almosen zugehörig, von denen die Pfleger jederzeit glaubwürdige Abschriften und Kopien unter Handen haben sollen, beschlossen und verwahrt werden."

Verwahrung gegen fremdartige Verwendung der Armenmittel legt z. B. die Hessische Kastenordnung sofort in Ziffer 1 ein: „1. soll man kein Geld aus dem Kasten nehmen und in den gemeinen Nutzen verwenden, auch nicht zu Verbauen, Steuer, Schatzung, Heerzüge, deß alles die Kasten gefreit sein sollen." Ihr nach die Württembergische Kastenordnung Kap. III, Ziffer 10: „Es soll auch der Fleck oder Stadt kein Geld außer dem Kasten zu dem gemeinen Nutz nehmen" u. s. w.

Bei den Verwaltungskosten wurde auf möglichste Sparsamkeit Bedacht genommen. So setzt die Hessische Ordnung in Ziffer 6 den Kastenmeistern für Geschäftsreisen ein mäßiges Zehrgeld fest und ordnet für Überschreitung dieser Taxe, sowie für Anrechnung unnötigen Botenlohns Streichung in der Rechnung an. Ganz ebenso die Württembergische Kastenordnung Kap. III, Ziffer 15.

Bezüglich der übrigen Hauptausgaben, deren Aufführung im einzelnen in den nächsten Abschnitt gehört, wurde anfangs ententsprechend den Einnahmen eine Ausdehnung auf alle öffentlichen Zwecke gestattet, dann eine Ausscheidung rein weltlicher Zwecke unter Beibehaltung aller Kirchen- und Schulkosten gefordert, endlich aber eine Beschränkung auf wirkliche Armenzwecke durch Bugenhagen angebahnt und in Hamburg am meisten durchgeführt.

Um für die ziemliche Versorgung der wirklich Armen freien

Digitized by Google

Raum zu schaffen, mußte vor allem gemäß der S. 19 f. angedeuteten reformatorischen Lehre und Losung: „nicht Bettel, sondern Arbeit!“ der Kampf gegen den als Übel empfundenen und als Unrecht erkannten Bettel aufgenommen werden. Die reformatorische Armenpflege mußte zunächst Armenzucht werden, die Armengesetzgebung mußte mit der negativen Maßregel des Bettelverbotes vorangehen. Ab- und auszuweisen sind in Stadt und Land die Bettler und Bettlerinnen, „die mutwilligen Strolche, die nicht arbeiten und doch immer fressen wollen, den rechten Armen, die bei uns wohnen, das Brot vor dem Munde wegnehmen“, die Mönche, Stationierer und Kirchenbitter, die entlassenen Landsknechte und die fahrenden Schüler. Alle, die arbeitsfähig und doch arbeitsscheu sind, sollen womöglich schon an der Grenze abgeschoben und ihrer Heimat zugewiesen werden.

Württembergische Kastenordnung Kap. II, Ziffer 3: „Es soll aber mit den Armen auf die Maß gehalten werden, daß niemand in unseren Städten, Flecken und Dörfern und auf dem Feld, weder in Häusern noch auf den Gassen das Almosen zu sammeln unterstehen, sondern jedermann von dem Almosen, das ins gemein in jeder Stadt oder Dorf zu wegen gebracht wird, notdürftiglich versehen werden.“ Zu gunsten dieser ordnungsmäßigen Versorgung der einheimischen Armen befiehlt dann Ziffer 4 die Ausweisung fremder Bettler. Die in Ziffer 5 angeordnete ausnahmsweise Verpflegung von Fremden in dringenden Not- und Bedürfnisfällen wird später bei der Fremdenpflege zur Sprache kommen. Ziffer 6 zieht aus dem Verbot, daß keine Fremden im Lande betteln dürfen, die Folgerung, daß andererseits auch die württembergischen Landesangehörigen die Nachbarländer nicht mit Bettel belästigen dürfen — bei Strafe der Landesverweisung und Verlust des Heimatrechtes.

Für den vermöglichen Teil der Einwohnerschaft in ihrem Verhalten gegen die Armut ergeben sich nun aus dieser Gesetzgebung zweierlei Forderungen. Einmal folgt negativ aus dem Bettel-Verbot auch ein Almosen-Verbot: die Bürger sollen die Bettler nicht „halsstarken“, das Bettelunwesen nicht durch Almosen begünstigen und fördern. Dies Verbot wird in Württemberg durch ein General-Rescript vom 1. Mai 1551 sogar unter Strafandrohung eingeschärft. Sodann aber folgt aus dem Bettelverbot für die

Digitized by Google

vermöglichen Einwohner positiv die Pflicht, nachdem ihnen durch diese gesetzliche Maßregel die Last des Bettels weggeschoben ist, nun ihr Kräfte und Gaben umso mehr der geordneten Armenpflege zuzuwenden, wozu z. B. in Basel die Bürgerschaft gerade mit Hinweisung auf jene Entlastung aufgemuntert wird.

Die Ermittlung der zu unterstützenden Armen, die Erbringung des Nachweises über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit ist eine der Hauptaufgaben der Armenpfleger. Ihnen liegt ob, durch regelmäßige Hausbesuche die Umstände und Verhältnisse der einzelnen armen Personen und Familien persönlich kennen zu lernen, die besonderen Bedürfnisse derselben zu erkunden, sich mit dieser sicheren und genauen Kenntnis fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten und diese Kenntnis an das Kollegium zu übermitteln. Unterstützt sollen die Armenpfleger hierin werden durch die Geistlichen, sofern diese, was sie bei ihren seelsorgerlichen Hausbesuchen über Armenverhältnisse beobachten, den Kastenmeistern zur Anzeige zu bringen haben. Unbekannte Arme werden nur unter der Bedingung unterstützt, daß sie von dem Meister ihrer Zunft oder von ihren Nachbarn oder anderen ehrbaren Mitbürgern ein entsprechendes Zeugnis haben.

Der Vergeudung und Verschleuderung des Almosens an Unwürdige soll ein Ende gemacht werden durch starke Betonung der Bedingung der Würdigkeit. Auszuschließen und abzuweisen sind die Gottlosen, die das Ihre unnütz und üppig verthun und verprassen, vertrinken und verspielen. Zwar soll solchen Leuten in besonderen Notfällen nach dem christlichen Grundsatze der Feindesliebe auch die nötige Hilfe gewährt, aber im allgemeinen jedenfalls der Schein vermieden werden, „als wolle man die Büberei bestärken". In allewege zu unterstützen sind dagegen die Frommen, die Gottes Wort lieb haben, in allen Ehren leben, fleißig arbeiten, sich redlich ernähren und es sich sauer werden lassen. Solche sind die rechten Armen, sie heißen: „unseres Herr Gottes Hofgesinde". Es wird also nicht bloß auf Ehrlichkeit, sondern auch auf Frömmigkeit gesehen.

Wenn nun solche Leute „ohne ihre Schuld, aus Verhängnis Gottes" verarmen, indem „Gott ihnen seinen Segen und Nahrung entzieht", dann liegt die Bedürftigkeit vor, deren sich die Armenpfleger

Digitized by Google

anzunehmen haben. Dabei werden allerlei Ursachen und Gestalten der Not berücksichtigt: körperliche Erwerbsunfähigkeit durch Verkrüppelung, Krankheit oder Alter, häusliche Nahrungssorgen durch große Kinderzahl; öffentliche Unglücksfälle und außerordentliche Notstände wie Teuerung, Brand und Krieg. Wenn solche Unglückliche „nirgends zukommen können, sondern zuletzt an den Bettelstab geraten", soll ihnen Hilfe werden. Voraussetzung für den Eintritt dieser öffentlichen Hilfeleistung ist übrigens auch dies, daß unterstützungspflichtige Angehörige nicht vorhanden sind oder ihre Beihilfe verweigern. „Ein jeder soll die Seinigen versorgen, daß nicht das gemeine Gut der Christen, welches sie mit milder Hand zusammenbringen, beschwert werde." Auch wieder ein echt evangelischer Grundsatz, die Rechte und Pflichten im engeren Lebenskreise der Familie voranzustellen, ehe an den weiteren Kreis der Gemeinde gegangen und damit deren Kasten nicht unötig belastet wird.

Leisniger Kastenordnung: „Die Menschen, so in unserer eingepfarrten Versammlung und Kirchspiel aus Zufällen bei uns verarmen oder aus Krankheit und Alter nicht arbeiten können, von ihren Freunden, ob sie etliche vermögliche derselben hätten, mit Hilfe verlassen werden, sollen aus unserem gemeinen Kasten ziemlicher Weise versehen werden."

Der vorsichtigen Auswahl der würdigen Armen folgt und entspricht eine beständige Aufsicht darüber, ob dieselben auch würdig bleiben, eine stete, sorgfältige Überwachung und sittenpolizeiliche Einschränkung ihres Lebenswandels und zwar hauptsächlich in folgenden 3 Richtungen:

Wirtschaftliche Armenzucht: Überwachung der Verwendung des empfangenen Almosens und Verhütung seines Mißbrauchs durch Zechverbot unter Androhung der Almosenentziehung; auch Verbot der Veräußerung verabreichter Naturalgaben. Württembergische Kastenordnung von 1536 Kap. II, Ziffer 1: „Wo derselben eins ob dem Spiel oder sonst in den Wirtshäusern heimlich oder öffentlich bei dem Wein erfunden worden, darauf dann alle Geschworenen und sonderlich die Stadtknechte ein sonder Augenmerk haben sollen, der oder dieselbigen all, von denen solches vorkommt, sollen des Almosens beraubt und dazu dermaßen gestraft werden, damit ander solch Exempel für Augen zu nehmen und sich davor zu behüten

Digitized by Google

wissen, alles nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen."

Wie die Almosenempfänger vom Trunk und Spiel abgehalten werden, so sollen sie dagegen zur Arbeit angehalten, z. B. zur Krankenpflege verwendet werden.

Häusliche Armenzucht, betreffend die Kinderzucht. Kinderbettel wird verboten, die Eltern werden dafür gestraft; sie sollen ihre Kinder in einen Dienst schicken oder ein Handwerk lernen lassen. Württembergische Kastenordnung von 1536 Kap. II, Ziffer 10: „Und ob arme Leute erwachsene Kinder hätten, die sie zum Betteln und Faulenzen auferziehen, und nicht zur Arbeit halten würden, so sollen sie darum angeredet und die Kinder zu verdingen oder zu Schulen, Handwerken oder wozu sie geschickt, zu halten vermahnet werden. Wo aber solche Vermahnung an ihnen nicht erzeigen wollte, sollen sie nach Gelegenheit der Personen und Sachen gestraft oder verwiesen werden, damit zukünftigem Unrath beide des gemeinen Nutz und der Kinder die Thür verschlossen werde."

Kirchliche Armenzucht: die Almosenempfänger sollen Gottes Wort fleißig hören und das Gebet des Herrn, den Glauben und die 10 Gebote hersagen können.

Erleichtert sollte die Handhabung dieser Armenzucht und Sittenpolizei werden durch das Armenzeichen, das Zeichen der Stadt, welches die eingeschriebenen Almosenempfänger vorn an ihren Kleidern unverdeckt tragen müssen, wo sie sich öffentlich sehen lassen. Diese Bestimmung hat ihren Vorgang in städtischen Ordnungen und ist anfangs nur in den süddeutschen Armenordnungen, auch in Zürich und Basel aufgenommen, kam aber später zu weiterer Verbreitung, auch in Norddeutschland. Die Württembergische Kastenordnung beschränkt diese Verordnung des Zeichentragens auf die Fälle von Unterstützung „ohne Hoffnung der Erstattung und Wiedergebens" und sagt von den so unterstützten Armen: „Dieselbigen, es seien Mann oder Weib, Kinder oder alt, sollen vorn an ihren Kleidern öffentlich und unverdeckt, der Stadt, in der sie begriffen, Zeichen stets an ihnen tragen, damit jedermann sehen möge, wem solches gegeben." Kap. II, Ziffer 1. Man hat diese Maßregel schon als Widerspruch gegen den Geist der Liebe, als entsittlichend wirkende „Tortur des Schamgefühls" verurteilt. Man hat von anderer

Digitized by Google

Seite „zur Ehrenrettung der Württembergischen Kastenordnung“ und zur Rechtfertigung dieser Maßregel ihre Notwendigkeit gegenüber dem Mißbrauch und ihre Beschränkung auf die „Hoffnungslosen, die sittlich wie die wirtschaftlich Gesunkenen“ betont. Allein sachlich richtig wäre nur die Beschränkung auf die „sittlich Gesunkenen“, und hiefür bietet der Wortlaut der Kastenordnung keinen Anlaß oder Anhalt; somit läßt sich der Eindruck einseitig polizeilicher Härte doch nicht ganz wegbringen.

Den eingeschriebenen Armen wird die ihnen zugebilligte Unterstützung teils in Geld, teils in Naturalgaben gereicht. Die letzteren Gaben werden den Armen von den Kastenherren oder ihren Kastenknechten ins Haus gebracht, was das Band persönlicher Beziehung zwischen Pfleger und Empfänger stärkt und erhält. Hin und wieder findet die Austeilung auch in der Kirche statt. In Zürich und Basel übernahm man die διακονια καθημερινη aus der Apostelzeit und mittelalterlichen Klosterpraxis und rief täglich mit der Muesglocke zu Mus und Brot, wobei das Mus Abwechslung bieten und „lustig und sauber abbereitet“ sein mußte, „auf daß die Armen dessen gefreuet werden.“

Tönt hier der erquickende Wohlklang Leib und Seel erfreuender Wohlthätigkeit durch, so ist doch sonst im allgemeinen der oberste Grundsatz für Maßbestimmungen der Armengaben die nüchterne Beschränkung auf das Nötige, das aber in ausreichendem Maße gewährt werden soll. Einzelbestimmungen geben die Armenordnungen nicht, sondern lassen hier Vernunft und Liebe der ausübenden Personen frei walten. Leisniger Kastenordnung: „Die Armen sollen versehen werden also daß sie ihr Leib und Leben Gott zu Ehre und Lob aus Mangel notdürftiger Hausung, Kleidung, Nahrung und Wartung zu kränken, schwächen und verkürzen aus christlicher Liebe ferner behütet sein mögen und je von keinem Armen unserer Versammlung solche Stücke täglicher Notdurft öffentlich gerufen, geklagt und gebettelt werden dürfen.“

Die fremden, durchwandernden Armen stehen in zweiter Linie hinter den ortsansässigen und eingebürgerten zurück, gehen aber trotz des Bettelverbotes nicht ganz leer aus: Aufnahme in der Elendenherberge, Imbiß, Nachtlager und eine geringe Summe als Zehrgeld soll ihnen werden; aber sie dürfen im gleichen

Digitized by Google

Halbjahre nicht wieder an denselben Ort kommen. Wollten sie sich niederlassen, so mußten sie ein Zeugnis ihrer Heimatbehörde vorlegen, darüber daß sie nicht in der Absicht des Almosengenusses kommen. Im Erkrankungsfalle wurden durchreisende Fremde wie Einheimische versorgt und verpflegt.

Für die Krankenpflege der Armen waren die zahlreichen Hospitäler und Siechenhäuser aus dem Mittelalter zur Verwendung vorhanden, so daß es für die Reformation keiner Neugründungen bedurfte, sondern nur geordneter Verwaltung. Die fremden Kranken „wurden angesehen, als habe sie Gott der Gemeinde zugewiesen." In die besondere Fürsorge der Kastenherren waren die armen Wöchnerinnen empfohlen. Arme Frauen, die nicht im eigenen Hause Kinder oder Kranke hatten, wurden zum Dienste der Krankenpflege in Spitälern, Herbergen und Privathäusern angehalten.

Das Verbot des Kinderbettels und die Forderung der Kinderzucht in den armen Familien ist schon S. 40 erwähnt. Wo die Eltern dieser Forderung nicht nachkommen oder gestorben sind, da sollen die so verwahrlosten oder verwaisten Kinder mit Zucht und Leibesnotdurft versorgt werden. Die Unterbringung soll womöglich innerhalb des Kirchspiels geschehen, damit Aufsicht über die Erziehung möglich ist, und diese Fürsorge soll so lange fortwähren, bis die Kinder alt und stark genug sind, sich selbst fortzubringen. So ordnet der Landgraf von Hessen mit der ausgesprochenen Absicht der Vorbeugung eine Art Zwangserziehung an: „Kinder, die keine Eltern oder kranke oder verdorbene haben, sind zur Arbeit zu halten und zu ziehen und in Dienst bei frommen Leuten zu vermieten, oder soll man sie Handwerke lernen lassen, damit sie auch Nahrung mit der Zeit zu überkommen geschickt und dem Bettelstab entzogen werden, dadurch die brüderliche Liebe unter uns allen bewiesen werde."

So fordern die meisten Armenordnungen die Erziehung der Kinder zu nützlicher Arbeit, die Ausbildung der Knaben bei tüchtigen Bauern oder Handwerkern, die Verwendung der Mädchen als Kindsmägde. Für reicher und höher begabte Knaben aber wird, um der mittelalterlichen Landplage des Schülerbettels zu steuern, Schulbesuch und Unterricht angeordnet. Der Armenpfleger übergiebt

Digitized by Google

solche arme einheimische oder fremde Knaben in die Schule, und der Armenkasten zahlt nicht nur das Schulgeld für sie, sondern bestreitet auch durch Reichung von Stipendien ihren Lebensunterhalt. Diese Stipendien sind als Vorschuß gedacht, die Empfänger sollen sich zur Wiedererstattung verpflichtet halten und ihre Dienste hernach der unterstützenden Gemeinde widmen. — Auch die Mädchen werden nicht übersehen: die Bürger können für ihre Töchter, wenn sie denselben eine Schulbildung verschaffen wollen und es nicht aus eigenen Mitteln vermögen, bei den Gemeindevorstehern Verwilligung des Schulgeldes nachsuchen.

Über die bloße Augenblickshilfe der mittelalterlichen Armenpflege hinaus suchen die reformatorischen Armenordnungen schon der Gefahr der Verarmung vorzubauen und vorzubeugen und setzen den Hebel der Hilfe nicht erst am Tiefpunkte der Verkommenheit und des Elends ein, sondern schon bei der Geschäfts- und Ehestandsgründung: sie wollen solchen Anfang ermöglichen und erleichtern durch Gewährung zinsfreier Vorschüsse aus dem gemeinen Kasten. Ehrbare Töchter armer Leute und unvermögliche Witwen jüngeren Alters sollen eine ziemliche Heiratsausstattung erhalten. Redliche Handwerksgesellen, angehende Meister, denen es zur Gründung und ersten Führung des Geschäfts am nötigen Kapital oder an ausreichender Kundschaft fehlt, sollen Darlehen erhalten, und wenn ihnen trotz aller Anstrengung die Heimzahlung nicht möglich wird, soll ihnen um Gottes willen die Schuld erlassen werden. Ebenso soll der Armenkasten verschuldete Bauern, die wucherisch ausgebeutet werden, durch zinsfreie oder höchstens 4prozentige (der jüdische Wucherzins war gewöhnlich 10—12 und ging bis zu 20 %) Darlehen rechtzeitig vor dem Zwangsverkauf retten.

Württembergische Kastenordnung: „Einem ganz armen Gesellen, der sein Handwerk sonder Hilfe und Fürsetzung nicht anfangen noch treiben kann, soll man nach Vermögen des Kastens und Gelegenheit der Personen auf Wiedergeben ziemlich leihen und fürsetzen."

Die Reformation hat durch ihre Armenordnungen der Armenpflege ein Bild dessen vorgezeichnet und vorgehalten, was sie sein oder werden sollte; sie hat zum Neubau den Grundstein gelegt und den Grundriß entworfen, sie hat dem Armenwesen die richtigen Ziele gesteckt und Zwecke gesetzt, sie hat der Armenfürsorge

Digitized by Google

viele richtige Wege gewiesen und zweckmäßige Mittel gezeigt, sie hat den Armenfreunden aller Zeiten manchen wichtigen Wink gegeben und trefflichen Ratschlag erteilt. Sie hat reine Triebfedern in Bewegung gesetzt und biblische, christliche, evangelische Grundsätze zur Geltung gebracht. Dies zu thun und zu leisten war ihre Aufgabe für ihre Zeit, das gethan und geleistet zu haben, bleibt ihr Verdienst für alle Zeiten. Diesen bleibenden Wert haben die reformatorischen Armenordnungen, auch abgesehen von ihrer Verwirklichung. Ein Rückblick auf diese Armenordnungen gewährt den befriedigenden Eindruck einer bedeutsamen Gedankenarbeit, welche der Vergangenheit gegenüber einen großen Fortschritt darstellt und für die Zukunft schöpferisch anregend wirkt.

Die Reformation hat vor allem die Armenpflege aus einem verdienstlichen „opus supererogativum“ oder „consilium“ in ein „praeceptum“ verwandelt und als allgemeine Christenpflicht verkündigt.

Was sodann im einzelnen die bleibend wertvollen Grundgedanken sind, so mögen diese kurz wiederholt werden: es ist die vernünftige und biblische Begründung des Bettelverbotes, das vorher widersinnig war, weil Armut und Bettel für heilig und Almosengeben für verdienstlich galt, — es ist die Behandlung der Armenpflege als Gemeindesache, die einheitliche Sammlung der Armenmittel im Armenkasten, die Auswahl der rechten Armen, die Bekämpfung der Ursachen der Armut durch Armenzucht und die verhütenden und vorbeugenden Maßregeln gegen Verarmung.

Die Darlebung der reformatorischen Liebeslehre, die Auswirkung der evangelischen Wohlthätigkeitsregeln war natürlich am stärksten bei den Urhebern und Vorkämpfern derselben teils in ihrer persönlichen Beteiligung an der öffentlichen Armenpflege, teils in ihrer Privatwohlthätigkeit in ihrem nächsten Lebenskreise.

Gegenstand der eigenen Liebesthätigkeit der Reformatoren und ihrer Anhänger waren außer den Armen, Kranken und Fremden, Witwen und Waisen, die man allezeit hat, auch die durch die besonderen Umstände und Notstände der Zeit Bedrängten: arme Studenten und schlecht besoldete Pfarrer, aus dem Kloster ausgetretene Mönche und Nonnen und um des Evangeliums willen vertriebene und verfolgte Glaubensgenossen.

Luther giebt sich das wahrheitsgetreue Selbstzeugnis: „Ihr

Digitized by Google

wisset, Doktor Martinus ist nicht theologus und Verfechter des Glaubens allein, sondern auch Beistand des Rechtes armer Leute, die von allen Orten und Enden zu ihm fliehen, Hilfe und Empfehlung an Obrigkeit zu erlangen, daß er genug zu thun hätte, wenn ihn sonst keine Arbeit mehr auf die Schultern drückte. Aber Doktor Martinus dient den Armen gern."

Schon aus diesen seinen eigenen Worten erhellt, wie die Bethätigung seiner Nächstenliebe neben der unmittelbaren Armenfürsorge durch opferwillige Freigebigkeit aus eigenen Mitteln, im Notfall aus seiner Kinder Patengeldern oder mit Darangabe kostbarer Ehrengeschenke namentlich auch eine mittelbare war durch Fürbitte für Notleidende und Verwendung beim Rat der Stadt und bei der hohen Schule, bei Freunden und Herren bis hinauf zu seinem Landesfürsten. Aber auch wie ihn Erfahrung des Mißbrauchs kluge Vorsicht und weise Beschränkung lehrte, läßt sich mit seinen eigenen Worten belegen: „Böse Buben haben mich witzig gemacht, einem Fisch ist nirgend besser denn im Wasser und einem Diebe als am Galgen; man soll Fremden geben, aber zuerst sein Haus versorgen, sagt die Schrift."

Melanchthon hat freilich in seiner weich- und weitherzigen Art diesen letzteren Grundsatz auch übersehen, so daß einer seiner Freunde klagen mußte: „Ich wollte, daß ihm niemand Geld schenkte, denn es hilft weder ihm noch seinen Kindern; sobald seine Besoldung kommt, giebt er davon weg, bis kein Heller mehr übrig ist." In gleicher Weise war seine Frau wohlthätig und freigebig. Von Paul von Eitzen hat Melanchthon das rühmende Zeugnis erhalten: „Unter den Gelehrten unserer Zeit bescheint die Sonne keinen humaneren und gütigeren Mann als Philipp Melanchthon, von dem man in Wahrheit sagen kann, daß er allen nützt, keinem schadet und ohne Wohlthun keinen Tag vorübergehen läßt."

Die Privatwohlthätigkeit im allgemeinen entfaltete sich namentlich in den wohlhabenden Bürgerkreisen vielfach zu schönen Blüten und reichen Früchten. Der neu erwachte Glaube konnte ja nicht ohne das Zeugnis der guten Werke bleiben, konnte nicht seine eigene Natur verleugnen, sondern mußte zur That werden, in Liebe thätig sein. Und zudem kam der evangelischen Liebe die wirtschaftliche Klugheit und die drängende Bettelnot zu Hilfe: wo man auch nicht

Digitized by Google

die Liebe vom reinen Herzen hatte, zwang die Not der Zeit und die Landplage des Bettels zu fleißigen, kräftigen Leistungen der Armenpflege.

Die Durchführung der Kastenordnungen wurde von manchen Fürsten und Städten mit dem Ernst und Eifer der ersten Liebe, mit der Begeisterung jener großen Tage für jede gute Sache in die Hand genommen und ins Werk gesetzt. Mit der christlichen Nächstenliebe und evangelischen Glaubenskraft einte sich da und dort der schon zuvor erwachte und erstarkte Sinn fürs allgemeine Beste und öffentliche Wohl, die Bürgertugend des Gemeinsinnes in den aufblühenden Handelsstädten und wohlhabenden Reichsstädten zu einem segensreichen und verheißungsvollen Bunde. Der Handwerkerstand war ein Hauptträger wie der evangelischen Strömung überhaupt, so der gemeinnützigen Bestrebungen der Reformation, und die Innungen und Gilden zeigten sich willig und bereit, die Bächlein ihrer gestifteten Memorien und Spenden in den Hauptstrom des gemeinen Kastens einmünden zu lassen. Für den Ehrenposten der Kastenherren fanden sich angesehene Ratsherren und tüchtige Bürger. Unter der Nachwirkung der vorwiegend anstaltlich gearteten Armenpflege des vorreformatorischen Zeitalters bethätigte sich auch der neue Liebeseifer in der überkommenen Form von großen Gründungen und Stiftungen: die Mitte des 16. Jahrhunderts hat viele neue Hospitäler und Armenhäuser aufzuweisen. Die Statistik der städtischen Armenpflegen bewegt sich in hohen Ziffern: Breslau verpflegte in seinen Spitälern 500 Arme, Straßburg versorgte 1570 bei der Hungersnot hereingezogene Arme, deren Zahl auf 1600 stieg. Augsburg zählte 1566: 800 Almosenempfänger und 1570 deren sogar 4000.

So viel Licht das Bild der reformatorischen Armenpflege zeigt, so fehlt doch auch der Schatten nicht, sondern nimmt einen großen Raum ein, und der Rückweg aus der Höhe der Betrachtung, von den reichen, reinen Grundsätzen der Armenordnungen in die Ebene der gemeinen Wirklichkeit und geschichtlichen Thatsachen kann doch nicht ohne den Seufzer der Enttäuschung geschehen. Am Maßstabe jener trefflichen Ordnungen gemessen, zeigt sich die wirkliche Armenpflege doch nur als unvollkommener Versuch, und die große Zeit fand vielfach ein kleines Geschlecht, das in weitem

Digitized by Google

Abstand von seinen hohen Zielen blieb. Das doppelte Zeugnis reformatorischer Klagen und gegnerischer Anklagen bekundet den Thatbestand des Mißerfolgs, den Liebesmangel der Evangelischen, und von den Äußerungen Luthers hierüber, wie sie Ratzinger S. 457—459 mit ebenso viel Genugthuung als Fleiß wiedergiebt, mag hier wenigstens eine stehen: „Zuvor, da man dem Teufel diente, standen alle Beutel offen, im Papsttum war jedermann barmherzig und milde, da gab man mit beiden Händen fröhlich und mit großer Andacht, den falschen Gottesdienst zu erhalten. Jetzt, da man billig sollte mild sein, gern geben und sich dankbar erzeigen gegen Gott fürs heilige Evangelium, will jedermann verderben und sterben, niemand nichts geben, sondern nur behalten."

Die äußerlichste Ursache für den teilweisen Mißerfolg der reformatorischen Armenpflege ist die Neuheit ihrer Aufgaben: die Verwirklichung konnte sich nur unter dem geschichtlichen Entwicklungsgesetze der Stetigkeit, nur langsam und allmählich vollziehen und zwar in doppelter Richtung: in sittlich-religiöser Hinsicht bedurfte es einer längeren Zeit zur Einlebung der Gemeinden und Gemeindeglieder in die nach dem Evangelium reformierten Grundsätze und reinen Beweggründe der Liebe. Sodann in technischer Rücksicht war für die Armenpfleger eine längere Übung, Schulung und Erfahrung nötig, um die Armenpflege im Einzelnen richtig zu handhaben.

Zur Neuheit der in den Armenordnungen gestellten Aufgaben kam noch ihre sittlich-religiöse Höhenlage. Die Reformation wollte sich vor allem an Herz und Gewissen der Menschen wenden, hier im Innersten eine Umwandlung anstreben und anbahnen, den Menschen in die rechte Stellung zu Gott versetzen und von da aus die sittliche Pflichterfüllung, Lebensgestaltung und Liebesübung als eine erst allmählich wachsende Frucht abwarten. Und der hohe Idealismus der Reformatoren liegt nicht bloß darin, daß sie der Armenpflege ihr Ziel so hoch stecken und Abschaffung des Bettels und ziemliche Versorgung aller rechten Armen zum Zwecke setzen, sondern dieser Idealismus ist auch gepaart mit Optimismus, mit dem Glauben an die Lebenskraft der Ideale, mit der sicheren Erwartung jener Früchte, mit der siegesgewissen Hoffnung auf Erfolg, auch da, wo der Augenschein der Gegenwart das Gegenteil darbietet. Die Männer der Reformation rechnen darauf,

Digitized by Google

daß der Glaube an das reine Evangelium eine reine Liebe erzeigen und mit Liebeswerken im Leben sein gutes Recht und seine große Kraft beweisen werde.

Daß aber von dieser Macht des Glaubens und der Liebe bei der großen Masse noch nicht so bald etwas zu spüren war, hat seinen begreiflichen und naheliegenden Grund in der Hauptlehre der Reformation, in ihrem Materialprinzip; denn mit der darin verworfenen Verdienstlichkeit der Werke fiel der eigene Vorteil und damit der Hauptbeweggrund zu guten Werken für den natürlichen Menschen, also für die Meisten weg. Das Heiligtum der Reformation war dem Mißbrauch ausgesetzt, der irdische Sinn machte sich ein Ruhepolster und Schlafkissen daraus, der Selbstruhm evangelischer Rechtgläubigkeit ließ bei vielen das Liebesfeuer nicht auflodern, bei einseitiger Betonung der Glaubensgerechtigkeit wurde die Lebensgerechtigkeit verkürzt und die Notwendigkeit der guten Werke zurückgestellt, und der echte, in Liebe thätige Glaube war damals wie heute nur Sache der Besten, nicht jedermanns Ding.

Zu diesem Libertinismus der falschen Selbstbefreiung von den Liebespflichten kam dann noch der lehrhafte Zug der Reformation, den viele fleischliche Eiferer in streitlustige Rechthaberei verzerrten. Die Lehrfragen waren in erster Linie Tagesfragen, brennende Zeit- und Streitfragen, und nächst der Lehre war der Aufbau von Kirche und Schule erste Hauptaufgabe der Reformation, welche wie die Geistesarbeit und die ordnende und verwaltende Thätigkeit, so auch die Geldmittel der Zeitgenossen in Anspruch nahm und damit der in zweite Linie gestellten Armenpflege vieles vorwegnahm.

Konnte nun die evangelische Glaubenskraft und die darin wurzelnde reine Nächstenliebe ohne schielenden Blick auf Verdienst, die daraus wachsende Liebesarbeit um Gottes willen nur Sache Weniger sein, so war die Gemeinde nicht die richtige Trägerin für die ihr zugewiesene Aufgabe der Armenpflege, denn ihre Glieder waren nur in der Minderzahl aus eigenem Entschlusse und persönlicher Überzeugung der neuen Kirche zugefallen, lebten nur einem Bruchteil nach aus dem Geist des Evangeliums. Aus diesen wahren Christen eine Sondergemeinde zu bilden, welche dann

Digitized by Google

Kirchenzucht und Armenpflege in ihrem engen Kreise mustergiltig hätte üben können, hat Luther mit Bewußtsein unterlassen, weil er es nicht für zeitgemäß hielt, obgleich ihn der Gedanke an sich anzog.

Die Gemeinde, welcher die Armenpflege oblag, war weder rein bürgerlich, noch rein kirchlich, und den hohen Aufgaben der Armenpflege gegenüber war sie vielfach eine tote, träge Masse, die immer und immer wieder durch die Mahnungen von der Kanzel zum Geben getrieben werden mußte. Viele Gemeindeglieder waren mehr protestantisch im Bekenntnis als evangelisch im Sinn und Wandel, und williger, auf Pfaffen und Mönche, Papst und Peterspfennig zu schelten, als eine Liebessteuer in den Armenkasten zu geben. Es ging, wie's in der Bremer Kirchenordnung heißt: „auf den gemeinen Mann darf man sich nicht verlassen mit Geben, es sind viele evangelisch, die doch das Evangelium nicht eines Guldens wert achten." Und so blieb denn die Leistung der Gemeinden für Armenzwecke vielfach weit zurück hinter dem, was die Armenordnungen wollten und was die Not der Zeit erforderte. Das Geben und Stiften hörte stellenweise ganz auf, und dem Armenkasten fehlte es an genügenden Einnahmen.

Der Idealismus und Optimismus der reformatorischen Armenordnungen zeigte sich in finanzieller Hinsicht in der Überschätzung der zu hoffenden Einnahmen. Das Vermögen der Stifte und Klöster, auf welches man rechnete, erwies sich niedriger, als man gedacht, denn es war durch schlechte Verwaltung gegen Ende des Mittelalters heruntergekommen. Sodann waren aus diesen vorgefundenen Bezugsquellen vor allem die ausgetretenen Mönche und Nonnen zu versorgen. Weiterhin kam noch vor der Ausstattung des Armenkastens die Herstellung einer finanziellen Grundlage für die neue evangelische Kirche und Schule als dringendes Zeitbedürfnis in Rücksicht: die Begabung von Pfarr- und Schulstellen. Und außer diesen notwendigen Ausgaben, die dem Armenkasten viel vorwegnahmen, war das Kirchengut auch von weltlicher Seite viel umworben, von unheiligen Händen stark begehrt. Vielen Klöstern mußte ihr Vermögen verbleiben, weil sie in evangelische Armen- und Krankenanstalten umgebildet wurden. Dabei blieb mancher Rest des alten römischen Sauerteigs fortbestehen, wurde manche mittelalterliche Gepflogenheit unevangelischen Sinnes

Digitized by Google

beibehalten: so die Almosenverteilung und Kostreichung an Arme und die Forderung der Fürbitte als Gegenleistung der Anstaltsinsassen und Waisenkinder. Anderwärts wurden die Anstalten und Stiftungen mit all ihren Mitteln von den Anhängern des Alten, von ihren rechtmäßigen Inhabern, Vorstehern und Vertretern festgehalten und wären nur mit Gewalt zu bekommen gewesen, was der Geist des Evangeliums verbot. So wurde das Netz einer einheitlichen Armenpflege, welches die Reformatoren über die evangelischen Gemeinden auswerfen und ausbreiten wollten, durch die fortbestehenden Reste mittelalterlicher Liebesthätigkeit an manchen Stellen stark durchbrochen, so daß sich die Armenfreunde da und dort auf „Opferstock und Klingelbeutel", auf die laufenden Einnahmen und freiwilligen Beiträge der Gemeindeglieder beschränkt sahen, und daß diese Einnahmen bei der herrschenden Denkart der breiten Volksmasse nicht genügend ausfallen konnten, ist oben gezeigt worden. Die Folge war, daß mancheu Orts von der Gründung des Armenkastens ganz abgesehen werden mußte und alles beim Alten blieb oder die Armenversorgung zurückging, weil für die abgethanen Formen des Gebens kein genügender Ersatz da war.

So anerkennenswert es war, daß sich angesehene Ratsherren zu dem neu geschaffenen Posten der Armenpfleger finden ließen und hergaben, so that es doch der Ausfüllung dieses Postens Eintrag, daß solche Herren einfach aus den bürgerlichen Kollegien herübergenommen wurden, also teils mit anderweitigen Ehrenposten und Amtsverrichtungen neben der Armenpflege auf deren Kosten beschäftigt waren, teils eine mehr äußerliche als evangelische Art der Geschäftsbehandlung herüberbrachten. Die Gemeindearmenpflege war ja eine ganz neue Aufgabe, deren Träger nach eigenen Gesichtspunkten zu wählen, nicht der verhältnismäßig fremdartigen bürgerlichen Körperschaft zu entnehmen gewesen wären. Aber auch abgesehen davon, auch für besonders gewählte Armenpfleger war die Aufgabe eine neue und bedurfte langer Übung und reicher Erfahrung. Diesem Bedürfnisse gegenüber zeigen die Armenordnungen einen doppelten Mangel, indem einmal ihre Vorschriften zu wenig Einzelbestimmungen geben, zu allgemein gehalten sind, der Liebesgesinnung zu viel vertrauen und der technischen Seite des Diakonats zu wenig mit gutem Rate aufhelfen — ein Mangel, der

Digitized by Google

freilich kaum zu vermeiden oder auszufüllen war, weil die Verfasser der Armenordnungen selbst noch Anfänger waren. Sodann aber war ein bedenklich rascher Wechsel der Personen im Armenpflegeramte, wie ihn die Armenordnungen bestimmten, der Einlebung in die Amtsführung und Sammlung von Erfahrungen hinderlich, und wo ständige, bezahlte Kastenknechte angestellt waren, ging die Überlieferung kluger Geschäftsregeln auf diese über. Der Gedanke an die Bildung eines besonderen Standes aber, an die geordnete Sammlung und genossenschaftliche Verfassung freier persönlicher Kräfte lag jener Zeit um so ferner, als eine begreifliche Abneigung gegen alle Vereinigungsformen herrschte, die nur irgendwie an das Mönchtum erinnerten.

Endlich ist zu billiger Beurteilung des Erfolges bezw. Mißerfolges der reformatorischen Armenpflege die Erinnerung an alles das nötig, was am Anfang aufgeführt wurde, an den Zustand, in welchem die Reformation die Völker antraf. Einen Notstand in so großem Stile auch nur in einem Menschenalter zu bewältigen, war eine unmögliche Leistung, wäre eine unbillige Forderung. Zu allem dem, was die vorreformatorische Praxis an Bettelunfug und anderen Übelständen verschuldet und großgezogen hatte, kam dann noch innerhalb des Reformationszeitalters der beständige Druck der wirtschaftlichen Notlage, die soziale Frage, wie sie im Bauernkriege zu so bedauerlichem Austrage kam, und Naturereignisse wie die Fehljahre 1529—36, Teurung und Seuche.

Die katholische Kirche konnte das Beginnen der evangelischen nicht stillschweigend mit ansehen, es konnte nicht fehlen an gegnerischen Stimmen aus dem römischen Lager, die sich in der Tonart der ernsten Anklage oder des wohlfeilen Spottes bewegten. Und von den zeitgenössischen Stimmen aus hat sich das Verwerfungsurteil der Römischen über die evangelische Armenpflege bis heute fortgepflanzt. Eine Zusammenfassung der Anklagepunkte giebt z. B. Schanz (in seiner Apologie des Christentums, 3. Teil S. 397 f.): „Die Reformation hat zahlreiche Klöster zerstört und das Gut der Armen den Reichen ausgeliefert. Den Armen wurden ihre Zufluchtsstätten entrissen, der christlichen Nächstenliebe wurde die uneigennützige Bethätigung und die liebevolle Hingabe unmöglich gemacht."

Digitized by Google

Im übrigen ist nun hauptsächlich der bedeutendste katholische Geschichtschreiber der Armenpflege, Ratzinger, als Kenner und Kritiker zu berücksichtigen.

Der äußerlichste der erhobenen Vorwürfe wendet sich gegen den Ruhm und Anspruch der Neuheit des reformatorischen Hauptgrundsatzes, nämlich der Gemeindearmenpflege. S. IX: „Soweit Luther und die Reformatoren beachtenswerte Grundsätze über Armenpflege aussprachen und in Kirchenordnungen formulierten, wiederholten und bethätigten sie nur alte katholische Lehren, welche in der Praxis freilich häufig mißachtet worden waren." S. 437: „Die Gemeindearmenpflege ist älter als die Reformation. Sie ist die Form der Armenunterstützung in der Kirche von jeher gewesen."

Die Sache selbst betreffend, lautet der Hauptvorwurf auf Ertötung der Liebe und Unterdrückung der Liebesthätigkeit durch die neue Lehre. S. 457: „Die neue Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben und der Verdienstlosigkeit der guten Werke durchschnitt den Nerv der Opferwilligkeit für die idealen Güter des Lebens und wirkte zugleich zerstörend auf die von den Vorfahren überkommenen Einrichtungen und Anstalten."

Zur negativen Anklage der Lieblosigkeit kommt noch der positive Vorwurf der Selbstsucht und Habsucht. So hat schon der Zeitgenosse der Reformation, der zum Papsttum zurückgefallene Georg Wizel, wie er überhaupt an den Armenordnungen herumwitzelt, über den gemeinen Kasten die böse Bemerkung gemacht: „cistam habent pro pauperibus, at vero magis pro divitibus." Ratzinger S. VII: „Seit der Reformation überwucherte in großen Gesellschaftsschichten die Habsucht." S. 457: „Die Reformation erzeugte eine nimmer satte Habsucht und machte die Quelle des Mitleids versiegen."

Die äußere Folge der Reformation sei demgemäß nicht Versorgung, sondern Verarmung des Volkes gewesen. Döllinger bei Ratzinger S. 451: „Allenthalben ist Verkürzung, Zurücksetzung, Beraubung der ärmeren Klassen die Signatur der ‚Reformation' genannten Umwälzung." Ratzinger selbst schreibt S. 455: „In den protestantischen Ländern führte die Reformation (gleichfalls) die Verarmung des niederen Volkes und eine ausgedehnte Enteignung an Grund und Boden herbei." Als Zeugen werden die Armen

Digitized by Google

selbst angeführt mit ihrer sprichwörtlichen Redensart: sie wollten die Mönche auf dem Rücken wieder holen.

Endlich wurde die Reformation beschuldigt, durch ihre Art von Armenpflege die Armen in anspruchsvollem Wesen und in kommunistischen Gelüsten bestärkt und so den Bestand der Gesellschaftsordnung gefährdet zu haben.

Die Behauptung, die Gemeindepflege sei keine Erfindung der Reformation, sondern eine uralte Form der Armenpflege, hat ihre volle Richtigkeit. Aber warum hat die „Papstkirche" diese Gemeindearmenpflege mit ihrem anstaltlichen Wohlthätigkeitsbetriebe verdrängt und es der bösen Reformation überlassen, nach dem alten, guten Muster zu arbeiten?

Daß die neue Lehre der christlichen Liebe den Lebensnerv durchschnitten habe, trifft nicht auf die wahre, selbstlose Liebe zu, sondern nur auf die mit dem Schein der Nächstenliebe umkleidete Eigenliebe und Lohnsucht; nur diesem falschen Beweggrunde des natürlichen Menschen und der breiten Masse ging sie ans Leben; nicht den guten Werken, sondern nur der eitlen Einbildung der Werkgerechtigkeit und -Heiligkeit galt ihr Kampf. Deß sind Zeugnisse genug vorhanden in den vielfachen Aufforderungen der Armenordnungen und der Prediger zur Wohlthätigkeit. Auch wurde im Reformationszeitalter selbst noch keine Armensteuer nötig.

Der Vorwurf des Geizes kann entweder zurückgegeben werden mit dem Hinweis auf den „Erwerbstrieb" der mittelalterlichen Kirche, wie ihn Beyschlag auf der Generalversammlung des „Evangelischen Bundes" 1890 gezeichnet und gegeißelt hat, oder wird er aufgehoben durch den entgegengesetzten Vorwurf des Kommunismus.

Die Verarmung des Volkes war nicht eine Wirkung der Reformation, sondern eine Nachwirkung des „schamlosen Aussaugesystems" seitens des Papsttums in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Daß sich aber die Bettelmönche und Landstreicher zu beklagen hatten, war eine beabsichtigte Wirkung der Reformation und ein Beweis, daß das zufällige Geben an ungeeignete Almosenempfänger stark zurückging. Daß es aber auch nicht an weltlichen Händen fehlte, die sich nach dem Kirchengut ausstreckten und die große Umwälzung benützten, um Geschäfte und Gewinn zu machen,

Digitized by Google

ist nicht zu leugnen, ist aber nicht Schuld der evangelischen Kirche. „Fürsten, Herren und Städte verstanden in der Regel die Reformation nicht anders, als daß dabei Amtmann, Keller und Notar die Hauptpersonen seien." Es war die wohlverdiente Vergeltung für das päpstliche Schätzesammeln.

Den unverdienten Vorwurf des Kommunismus haben sich die Reformatoren dadurch zugezogen, daß sie im Sinne des Evangeliums, welches ja vor allem den Armen gepredigt sein will, mit offenem Freimute dem unterdrückten Stande der Bauern gegenüber seinen Bedrückern Recht gaben in Anerkennung ihrer allgemeinen Menschenrechte auf menschliche Behandlung und nötiges Auskommen; nicht aber hat sich die Reformation mit allen Einzelforderungen der Unzufriedenen eingelassen und vollends zur Anwendung von Gewalt so wenig geraten, daß Luther vielmehr das weltflüchtige Mönchsideal völliger Entsagung noch nachwirken läßt und den Bauern vorhält, wie ein Christ alles leiden und sich gefallen lassen müsse.

Der ersten Liebe zu den Armen, dem ersten Eifer folgte bald ein Nachlaß im Betrieb der Armenpflege. Die Mängel des Neuen traten mit der Zeit mehr und mehr hervor, und das Bettelunwesen und das bequeme blinde Almosengeben kamen, beide Hand in Hand, in Wechselwirkung mit einander wieder auf. Das verbotene Betteln wurde unter obrigkeitlicher Aufsicht, in Begleitung des Bettelvogts erlaubt. Die Gemeinde verlor ihre Aufgabe ihren armen Gliedern gegenüber aus dem Auge und Bewußtsein. Der Armenkasten hatte nicht die Anziehungskraft, die Armenmittel einheitlich in sich zu sammeln, war nicht Gemeindeangelegenheit, sondern trat in die Reihe der Einzelstiftungen zurück, die zahlreich entstanden: Almosen- und Anstalts-Stiftungen, Häuser für Arme und Kranke, Witwen und Waisen und Jungfrauen — also ein Rückfall ins vorreformatorische einseitige Anstaltswesen und eine Zersplitterung der Liebesgaben auf Kosten der geordneten Versorgung der Hausarmen. Von Haus aus mit der weltlichen Obrigkeit eng verbunden, geriet die Armenpflege immer mehr in die unzarten Hände der niederen Verwaltungsbeamten und auf die schiefe Ebene polizeimäßiger Behandlungsweise. Polizeiliche Maßregeln und amtliche Erlasse sollten der entkräfteten Bruderliebe und christlichen Barmherzigkeit auf- und nachhelfen. Die Armensache wurde Staatsangelegenheit,

Digitized by Google

und es kam zu Armensteuern. Der Geist der Liebe wurde in Aktenstaub gehüllt, in Registraturen eingesargt und von Schreiberseelen zu Tode mißhandelt. „Zu den 2 Verboten des Bettelns und Almosengebens kam das dritte und beste Verbot des Hungersterbens, welchen 3 Verboten die Gesetze über Armensteuer und Armenunterstützung die nötige Vernunft beibringen mußten." Der Erfolg war, daß aus der „Armenpflege" eine „Armutpflege" wurde, „bei den einen verfluchte Schuldigkeit, bei den andern dankloser Rechtsanspruch." Die Kirche aber überließ die Armenpflege der weltlichen Obrigkeit.

In der Gemeinschaftsbildung des Pietismus sodann zeigt sich ein Gedanke wieder, der schon bei Luther sich findet, aber ihm und seiner Zeit nur frommer Wunsch blieb. Es ist der brüderliche Zusammenschluß der lebendigen Gemeindeglieder zur Gemeinsamkeit nicht nur in der Erbauung des Glaubens, sondern in Bethätigung der Liebe. Die Gestalt, welche diese Liebesarbeit annahm, war aber wiederum die anstaltliche und nicht, wie in der geraden Entwicklungslinie von der Reformation aus gelegen gewesen wäre, die Gemeindearmenpflege. Denn der Pietismus konnte unter dem Druck des Zeitgeistes, wie er in Staat und Staatskirche herrschte, kaum anders als sich nach außen abschließen und mußte froh sein, wenn man ihm seine engen Zirkel nicht störte. Weil aber doch die in ihm wohnende Glaubenskraft und Liebesmacht ihre Auswirkung haben mußte, so ging die opferwillige Leistungsfähigkeit ins Gebiet der äußeren Mission über. Die Kirchengemeinden und das Volk der eigenen Heimat zu Objekten und Subjekten der Liebesarbeit zu erziehen, lag ihm fern. Hierin liegt die Schranke des Pietismus; ebenso darin, daß die Gemeinschaftsglieder und Brüderkreise zu sehr nur mit Opfern und Gaben und Fürbitten die Anstalten unterstützten, statt mit persönlicher Thätigkeit. Der vorbildliche Wert des Pietismus aber ist sein großartiger Thatbeweis für die Liebeskraft des evangelischen Glaubens, und jede seiner Anstalten ist ein Faustschlag ins Angesicht der Lügner, welche sagen, die Reformation habe die Liebe verleugnet und getötet.

Zum κτημα εἰς ἀει, das die Reformation der evangelischen Kirche nicht allein, sondern auch der ganzen Neuzeit, der Gegenwart und wohl auch der Zukunft erworben hat, gehört vor allem

Digitized by Google

der große allgemeine Grundsatz vom Rechte des Armen auf Hilfe und von der Pflicht der Gesamtheit, der Gesellschaft gegen den Armen. Die ganze Christenheit, auch der katholische Teil gewährt diesem Grundsatz Anerkennung. Dieser Grundsatz ist trotz seiner sittlichen Gefahren, die er für die Armen hat, doch unentbehrlich.

Die Reformation hat die Neuzeit aber auch gelehrt, auf wirkliche Hilfe Bedacht zu nehmen und den Bettel nicht bloß zu verbieten, sondern entbehrlich zu machen durch einheitliche Gestaltung der Armenpflege und zweckmäßige Verwendung der Armenmittel. Auf den verschiedensten Gebieten finden wir heute die christliche Liebe bemüht, die einzelnen Notstände zu erforschen und auf Grund solcher Kenntnis die entsprechende Hilfe zu leisten.

Die Gemeindearmenpflege, die geordnete Wohlthätigkeit im örtlichen Rahmen mit gehöriger Arbeitsteilung der Armenpfleger ist von der Reformation als Ideal aus der Urgemeinde gerettet worden und hat in unserer Zeit namentlich im Elberfelder System eine treffliche Ausbildung erfahren und eine mustergiltige Verwirklichung erlebt.

Die Pflicht der weltlichen Obrigkeit zur Armenfürsorge, von der Reformation so klar gestellt und scharf betont, ist ebenfalls Gemeinrecht und Gemeingut geblieben von der Reichspolizeiordnung von 1577, welche die Gemeinden zur Erhaltung ihrer Armen verpflichtet, bis zur sozialpolitischen Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches, welche die Alten, Kranken und Verunglückten in die Staatsfürsorge miteinbezieht und sie so von der zufälligen, freiwilligen Wohlthätigkeit unabhängig stellt.

„Die öffentliche Pflicht zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen steht in notwendigem innerem Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Seite des Staatswesens", berichtet die V. Reichstagskommission zum Unterstützungswohnsitzgesetze.

Die Vorsorge gegen Verarmung, wie sie die reformatorischen Armenordnungen anstreben, wird ebenfalls heutzutage viel gepflegt: in den Anstalten zur Erziehung der Jugend zur Arbeit und in den Spar- und Darlehenseinrichtungen.

So hat die Reformation fruchtbare Keime gelegt, von deren Erträgnissen wir Heutigen zehren dürfen und an deren Weiterentfaltung wir dankbar fortarbeiten wollen.

Digitized by Google

V. 1. (Nr. 25) **Giebt es eine Seele?** Eine psycholog. Zeit- u. Streitfrage, beantw. v. Herm. Werner. (ℳ 1.20.) — 2. (Nr. 26) **Das Reichs-Zivilstandsgesetz.** Von H. Röye. (ℳ 1.20.) — 3. (Nr. 27) **Die Assyrischen Ausgrabungen und das Alte Testament.** Von Dr. R. Buddensieg. (ℳ 1.40.) — 4. (Nr. 28) **Das Christentum innerhalb der Armee nach seiner Bedeutung für das Volksleben.** Von Dr. R. Köhler. (ℳ 1.—.) — 5. (Nr 29) **Die Musik als christl. Volksmacht.** Von Dr. Heinrich Ad. Köstlin. (ℳ —.80.) — 6/7. (Nr. 30/31) **Das neuzeitliche Handwerk.** Eine sozialpolitische Studie vom technisch-wirtschaftl. Standpunkt. Von Friedr. Rücklin. (ℳ 1.80.) — 8. (Nr. 32) **Idealismus und Christentum.** Von Dr. H. F. Müller. (ℳ 1.—.)

VI. 1. (Nr. 33) **Das Böse, die Nachtseite im Leben der Menschheit.** Von Fr. Reiff (ℳ 1.—.) — 2. (Nr. 34) **Armenpflege und Unterstützungswohnsitz.** Von August Lutzhardt. (ℳ 1.40.) — 3. (Nr. 35) **Die Zukunft der Menschheit.** Von Dr. K. Mühlhäußer. (ℳ 1.20.) — 4. (Nr. 36) **Gotthold Ephraim Lessing und seine Stellung zum Christentum.** Von Dr. H. F. Müller. (ℳ 1.40.) — 5. (Nr. 37) **Evang. Strömungen in der ruff. Kirche der Gegenwart.** Geschildert v. H. Dalton. (ℳ —.80.) — 6. (Nr. 38) **Giebt es einen Weltzweck?** Von Fr. Reiff. (ℳ 1.—.) — 7. (Nr. 39) **Die soziale Frage und die innere Mission.** Von Dekan Heinrich Guth. (ℳ 1.40.) — 8. (Nr. 40) **Die Attentatsperiode in Rußland.** Von C. N. von Gerbel-Embach. (Nic. Karlowitsch.) (ℳ 1.—.)

VII. 1. (Nr. 41) **Das Alter der Erde.** Von Dr. Friedr. Pfaff. (ℳ 1.—.) — 2. (Nr. 42) **Die evangel. Kirche Österreichs im Jahre des Toleranzjubiläums.** Von M. F. Kühne. (ℳ 1.20.) — 3. (Nr. 43) **Der Kampf um Christum ein Zeuge für Christum.** Von F. Meumann. (ℳ 1.20.) — 4. (Nr. 44) **Richard Wagner's „Ring des Nibelungen." u. „Parsifal".** Von Lic. Dr. G. Portig. (ℳ 1.—.) — 5. (Nr. 45) **Der Realkredit und die politische Gemeinde.** Von B. Bleicken. (ℳ 1.—.) — 6. (Nr. 46) **Goethe's Iphigenie. Ihr Verhältnis zur griechischen Tragödie und zum Christentum.** Von Dr. H. F. Müller. (ℳ 1.20.) — 7. (Nr. 47) **Das Gewissen.** Von Friedrich Reiff. (ℳ —.80.) — 8. (Nr. 48) **Ueber die dramatische Darstellung des Lebens Jesu.** Von L. Kelber. (ℳ 1.40)

VIII. 1. (Nr. 49) **Das unbewußt Weissagende im vorchristlichen Heidentum.** Von Victor von Strauß und Torney. (ℳ 1.—.) — 2/3. (Nr. 50/51) **Karl August Mühlhäußer.** Ein Bild seines Lebens und Wirkens. Von Johannes Reinmuth. (ℳ 1.80.) — 4. (Nr. 52) **Russische Sektierer.** Von Dr. C. Nicolaus von Gerbel-Embach. (ℳ 1.20.) — 5. (Nr. 53) **Die Reform der Geschworenengerichte nach Analogie der Schöffengerichte.** Von Karl Fulda. (ℳ —.80.) — 6. (Nr. 54) **Die Ursachen der Unkirchlichkeit und ihre Abhilfe.** Von Rudolf Todt. (ℳ 1.40.) — 7. (Nr. 55) **Naturwissenschaft und Philosophie.** Eine Beleuchtung der neuesten materialistischen Kundgebungen Du Bois-Reymonds u. A. Von M. von Nathusius. (ℳ 1.20.) — 8. (Nr. 56) **Der Alkoholismus** und seine Bekämpfung. Von Georg Friedrich Fuchs. (ℳ 1.20.)

IX. 1. (Nr. 57) **Der moderne Spiritismus.** Von Dr. Eduard Weber. (ℳ 1.40.) — 2. (Nr. 58) **Das Kreditsystem der modernen Mißwirtschaft und die Mobilisierung des Besitzes als Hauptquelle der sozialen Gefahr.** Von Emil Richter. (ℳ 1.20) — 3. (Nr. 59) **Das Gouvernantenwesen in England.** Eine Warnung von Julius Einsiedel. (ℳ 1.—.) — 4. (Nr. 60) **Der Professorenroman von Otto Kraus.** (ℳ 1.20.) — 5. (Nr. 61) **Instinkt, Verstand und Geist bei Menschen und Tieren.** Von C. A. L. von Binzer. (ℳ 1.—.) — 6. (Nr. 62) **Der Eid und der moderne Staat.** Eine theolog. Studie von K. Hartlieb. (ℳ 1.20.) — 7. (Nr. 63) **Der Adel in der christl.-soz. Bewegung der Gegenwart.** Von Oldwig von Uechtritz. (ℳ 1.—.) — 8. (Nr. 64) **Ueber das Wesen der Sitte.** Von Dr. Otto Frick. (ℳ 1.—.)

X. 1. (Nr. 65) **Das Fremdwörterunwesen in unserer Sprache.** Von Dr. Herm. Dunger. (ℳ 1.20.) — 2. (Nr. 66) **Glauben u. Wissen, Glaube u. Leben.** Von E. G. Steude, Lic. theol. (ℳ 1.—.) — 3. (Nr. 67) **Die deutsche Schule in ihren Formen und Abstufungen und ihre Stellung zur christl. Kirche.** Von Dr. E. Weber. (ℳ 1.20.) — 4. (Nr. 68) **Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfnis.** Von Heinr. Guth. (ℳ 1.20.) — 5. (Nr. 69). **Das Weltgericht in der bildenden Kunst.** Von Gust. Portig. (ℳ 1.40) — 6. (Nr. 70) **Die neue deutsche Rechtschreibung.** Von Dr. G. A. Saalfeld. (ℳ 1.—.) — 7. (Nr. 71) **Ueber Shakespeares Entwicklungsgang.** Von Jul Schiller. (ℳ —.80.) — 8. (Nr. 72) **Das Wunder.** Von Pfarrer Dr. Kühn. (ℳ —.80.)

XI. 1. [Nr. 73] **Unsere Zeit im Lichte des Gemütslebens betrachtet.** Von Dr. Theod. Schott. [ℳ —.80.] — 2. [Nr. 74] **Zur Beurteilung der Probebibel.** Von Dr. W. Rathmann. [ℳ 1.20]. — 3./4. [Nr. 75/76] **Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf?** Von Gustav Warneck, Dr. theol. [ℳ 2.—.] — 5. [Nr. 77] **Das evangelische Schwaben.** Ein kirchl. Zeitbild von A. Zahn. [ℳ —.60.] — 6. [Nr. 78] **Die zweite deutsche Mäßigkeitsbewegung.** Von Dr. Wilh. Martius. [ℳ 1.20.] — 7. [Nr. 79] **Die Jünglingsvereine in Deutschland.** Von D. v. Oertzen. [ℳ 1.—.] — 8. [Nr. 80] **Wissenschaft und Kirche im Streite um die theolog. Fakultäten.** Von M. von Nathusius. [ℳ 1.—.]

XII. 1. [Nr. 81] **Der Heidelberger Katechismus.** Ein Gedenkblatt zur 500jähr. Jubelfeier der Heidelberger Universität. Von Hermann Dalton. [ℳ —.60.] — 2. [Nr. 82] **Grab oder Urne.** Eine Beleuchtung der Zeitfrage: Wie wollen und sollen wir unsere Toten bestatten? Von Georg Friedrich Fuchs. [ℳ 1.—.] — 3. [Nr. 83] **Zehn Jahre Zivilstandsgesetz in Preußen.** Von Dr. W. Rathmann. [ℳ 1.—.) — 4. [Nr. 84] **Vagabundennot, Arbeiterkolonieen und Verpflegstationen.** Von Dr. phil. O. Märker. [ℳ 1.—.] — 5. [Nr. 85] **Die Prostitution in Berlin.** Von Wilhelm Petersen. [ℳ 1.—.] — 6. [Nr. 86] **Pfarrfrauen. Pastorentöchter. Alte Jungfern.** Von A. Merk. [ℳ 1.—.] — 7. [Nr. 87] **Das deutsche Offizierkorps und seine Bedeutung für Königtum und Gesellschaft.** Von Oldwig von Uechtritz. [ℳ 1.—.] — 8. [Nr 88] **Die Bakterien.** Von Dr. Eberhard Dennert. [ℳ 1.—.]

XIII. 1. [Nr. 89] **Buddhismus und Christentum.** Von G. Voigt. [ℳ 1.—.] — 2. [Nr. 90] **Fortschritt, Fortentwickelung, Fortbildung im Kulturleben.** Von G. Schlosser [ℳ 1.20] — 3. [Nr. 91] **Die litterarischen Strömungen der neuesten Zeit,** insbesondere die sogenannten „Jungdeutschen". Von Dr. G. Oertel. [ℳ 1.20.] — 4. [Nr. 92.] **Die Verfassung der evangelischen Kirche und die neuesten Versuche zu ihrer Verbesserung in Preußen.** Von Martin von Nathusius. [ℳ 1.20.] — 5. [Nr. 93] **Der Weltsprachenschwindel.** Von Dr. Karl Feyerabend. [ℳ 1.20.] — 6. [Nr. 94] **Unser Glaube an einen persönlichen Gott.** Von Fr. Reiff. [ℳ —.60.] — 7/8. [Nr. 95/96] **Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart.** Von Franz Walther. [ℳ 1.80.]

Digitized by Google

XIV. 1. [Nr. 97] **Die kirchliche Versorgung der evangelischen Studenten.** Von Friedrich Naumann. [ℳ 1.20. — 2. [Nr 98] **Biblische Redensarten.** Eine Studie über den Gebrauch und Mißbrauch der Bibel in der deutschen Volks- und Umgangssprache. Von Paul Gründberg. [ℳ 1.20.] — 3. [Nr. 99] **Die Heimat-Kolonie Friedrich-Wilhelmsdorf.** Von E. Cronemeyer. [ℳ —.80] — 4. [Nr. 100] **Die Ehescheidung nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.** Von Dr. W. Rathmann. [ℳ 1.—.] — 5. [Nr. 101.] **Die sittlichen und sozialen Notstände auf dem Lande und die Innere Mission.** Von Freiherr Ernst August von Göler. [ℳ —.60.] — 6. [Nr. 102] 1789. **Am Vorabend der französischen Revolution.** Von F. Meumann. [ℳ 1.20.] — 7. [Nr. 103] **Der Kampf der Geister in Indien.** Eine missionsgeschichtliche Studie zur Beleuchtung der religiösen Entwickelung Indiens in der neuesten Zeit. Von R. Handmann, evangelisch-luth. Missionar. [ℳ 1.20.] — 8. [Nr. 104.] **Das Erstarken des deutschen Sprachgeistes und die Sprachwissenschaft.** Von Dr. Karl Schulz. [ℳ 1 —.]

XV. 1. [Nr. 105] **Der moderne Pessimismus.** Von G. Voigt. [ℳ 1.—.] — 2. [Nr. 106] **Die feste Burg der evangel. Kirche.** Von Pfarrer Lic. K. Hackenschmidt. [ℳ —.60.] — 3/4. [Nr. 107/108] **Der religiöse Wahnsinn,** beleuchtet von Hermann Werner. [ℳ 2.20.] — 5. [Nr. 109] **Die Wiederaufnahme der gotischen Baukunst in Deutschland im 19. Jahrhundert.** Von Johannes Krätschell. [ℳ 1.20.] — 6. [Nr. 110] **Die Pietät und ihre Pflege in Volk und Haus.** Von Franz Blanckmeister, Pastor in Dresden. [ℳ 1.—.] — 7. [Nr. 111] **Das katholische Passionsspiel in Oberammergau und das protestantische Christusdrama** Von Ludwig Kelber. [ℳ 1.—.] — 8. [Nr. 112] **Die geschichtliche Entwicklung der Descendenztheorie** Von Dr. phil. E. Dennert. [ℳ 1.—.]

XVI. 1. (Nr. 113) **Der Hypnotismus.** Von C. Ziegler. (ℳ 1.20.) — 2. (Nr. 114) **Vaterland, Volkstum und Staat.** Streiflichter auf die gegenwärtige Nationalitätenfrage. Von B. Augurti. (ℳ 1.—.) — 3. (Nr. 115) **Zur Kolonialpolitik des deutschen Reiches.** Von E. Frhr. v. Ungern-Sternberg. (ℳ 1.—.) — 4. (Nr. 116) **Die Südstaaten der Nordamerikanischen Union.** Von Elwin Schulze. (ℳ —.80.) — 5. (Nr. 117) **Der Bauernstand und die soziale Frage.** Von Ernst August Freiherr von Göler. (ℳ 1.—.) — 6. (Nr. 118) **Die lutherische Kirche im Kampfe mit Panslavismus und „Orthodoxie".** Von Friedrich Waldorff. (ℳ 1.—.) — 7. (Nr. 119) **Noch einmal Luther und die Ehe.** Randglosse zu der römisch-katholischen Flugschrift unter gleichem Titel. Von E. Fuchs. (ℳ —.60.) — 8. (Nr. 120) **Kurzer Abriß der sozialen Frage.** Von Fr. Lemme. (ℳ 1. —.)

XVII. 1. (Nr. 121) **Deutsches Klosterleben im 13. Jahrhundert** nach **Cäsarius von Heisterbach.** Von Prof. Dr. Ludwig Schädel. (ℳ 1.—.) — 2. und 3. (Nr. 122 und 123) **Gustav Schlosser.** Ein Lebensbild. Von Otto Kraus. (ℳ 2.—.) — 4. (Nr. 124) **Evangelische Arbeitervereine.** Von Dr. phil. Otto Märker. (ℳ —.80.) — 5. (Nr. 125) **Die Frau und das Universitätsstudium.** Von H. Kersten. (ℳ —.80.) — 6. (Nr. 126) **Ist eine Schulbibel notwendig, und wie muß sie beschaffen sein?** Von Alfred Bähnisch. (ℳ —.80.) — 7. (Nr. 127) **Zur Judenfrage.** Von E. Frhr. v. Ungern-Sternberg. (ℳ —.80.) — 8. (Nr. 128) **Über unsere alte Losung: „Mit Gott für König und Vaterland"** im Blick auf Frankreich und Rußland. Eine historisch-politische Studie für die Gegenwart. Von Dr Heinrich Rocholl, Mil. Oberpfarrer des 10. Armeekorps. (ℳ 1.—.)

XVIII. 1. (Nr. 129) **Wer hilft dem Bauernstande?** Ein Apell an die Christenleute über ihre Stellung zu den bäuerlichen Genossenschaften. Von Heinrich Dietz. (ℳ 1.—.) — 2. (Nr. 130) **Die Surrogatwirtschaft auf dem Gebiete der Religion.** Eine Laienstreitschrift von Hilmar Schornitz. (ℳ 1.—.) — 3. (Nr. 131) **Die Kernfrage im Kampf für das Apostolikum gegen die Schule Ritschls.** Von D. Martin von Nathusius. (ℳ 1.—.) — 4. (Nr. 132) **Das Verhältnis zwischen Christentum und Litteratur** mit besonderer Beziehung auf Shakespeare, Goethe und das junge Deutschland von Dekan Kapff. (ℳ — 80.) — 5. (Nr. 133) **Die geistliche Schulaufsicht im Lichte unserer Zeit.** Von Dr. W. Rathmann. (ℳ —.80.) — 6. (Nr. 134) **Lutherzelle und Trappistenkloster.** Eine Betrachtung über Heiligung im evangelischen und katholischen Sinne. Von Dr. Heinrich Rocholl. (ℳ —.60.) — 7. (Nr. 135) **Die christliche Zeitrechnung und der deutsch-evang. Kalender.** Von Ernst Scharfe. (ℳ —.60.) — 8. (Nr 136) **Ueber Träume im Lichte evangelischen Glaubens.** Von Daniel Lemm. (ℳ —.80.)

XIX. 1. (Nr. 137) **Moderne Kolportage-Litteratur.** Von Paul Dehn. (ℳ —.80.) — 2. (Nr. 138) **Ist die Judenmission wirklich eine Christenpflicht?** Von W. Becker. (ℳ —.80.) — 3. (Nr. 139) **Der deutsche Büchermarkt 1893.** Von Otto Kraus. (ℳ 1.—.) — 4. (Nr. 140) **Höhere Schule und soziale Frage** oder Welche Aufgaben werden der höheren Schule durch die augenblicklichen sozialen Zustände gestellt? Von Prof. Dr. Ludwig Schädel. (ℳ —.80.) — 5. (Nr. 141) **Heinrich Heine** als deutscher Lyriker. Eine litterarische Ketzerei. Von Jeannot Emil Frhr. von Grotthuß. (ℳ —.60.) — 6. (Nr. 142) **Der sozialistische Zukunftsstaat** oder die Verstaatlichung der Produktionsmittel von Dr. Ernst Fr. Wyneken (ℳ 1.—.) — 7. (Nr. 143) **Arthur Schopenhauer** nach seinem Charakter und seiner Stellung zum Christentum. Von Dr. Theodor Simon. (ℳ —.80.) — 8. (Nr. 144) **Die Erde der Mittelpunkt der Welt.** Von Dr. Paul Wigand. (ℳ —.60.)

XX. 1. (Nr. 145) **Der evangelisch-soziale Kongreß** in Frankfurt a. M. Von A. Röder. (ℳ 1.—.) — 2. (Nr. 146) **Die Geburts-Aristokratie im Dienst der Gesellschaft.** Von Oldwig v. Uechtritz. (ℳ —.60.) — 3. (Nr. 147) **Das deutsche Haus** eine Grundfeste für unser Volk. Eine Betrachtung für die Gegenwart. Von Dr. Heinrich Rocholl. (ℳ —.80.) — 4. (Nr. 148) **Die Lehre der Bibel von der Arbeit.** Von O. Kappesser. (ℳ 1.—.) — 5. (Nr. 149) **Die Aufgaben der christlichen Litteratur.** Von Dr. E. Dennert. (ℳ —.80.) — 6. (Nr. 150) **Die Inspiration der Hl. Schrift** und die historische Kritik. Von Professor D. Martin von Nathusius. (ℳ —.80.) — 7. (Nr. 151) **Die Grenzen der freien Forschung** und der Lehrfreiheit in der Kirche. Von Th. Friedr. Mayer. (ℳ 1.—.) — 8. (Nr. 152) **Die öffentlichen Feste des deutschen Volkes.** Wie sind sie zeitgemäß umzugestalten und zu wahren Volksfesten zu machen? Von Erhard Kiefner. (ℳ —.80.)

☞ **Jedes Heft ist zu dem beigesetzten Preise einzeln käuflich.** ☜

Druck der Chr. Belserschen Buchdruckerei in Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BR 309 .Zp
Einfluss der Reformation auf d
Stanford University Libraries
3 6105 041 238 051

BR
309
ZP

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

JUN 1985

Digitized by Google

Digitized by Google